

Gutachten zum Thema
„Rechtsanspruch und weitere Themen“

vorgelegt von

Rechtsanwältin

Dr. Beate Schulte zu Sodingen,

Rechtsanwältin

Franziska Wilke

und

Rechtsanwältin

Luisa Wittner

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Peine
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling
M.mel.

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz
LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

DÜSSELDORF

Angestellte Rechtsanwälte

Tobias Roß

Dr. Ralf Niermann
of counsel

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Inhalt

Vorwort.....	6
A. Einleitung	9
B. In welchen Landkreisen in Brandenburg wird in welchem Umfang von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG Gebrauch gemacht?	12
I. Überblick über die Landkreise	12
1. Landkreis Barnim	15
2. Landkreis Dahme-Spreewald	15
3. Landkreis Elbe-Elster	18
4. Landkreis Havelland	19
5. Landkreis Märkisch-Oderland.....	21
6. Landkreis Oberhavel	22
7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz	23
8. Landkreis Oder-Spree	23
9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	24
10. Landkreis Potsdam-Mittelmark.....	24
11. Landkreis Prignitz	26
12. Landkreis Spree-Neiße.....	26
13. Landkreis Teltow-Fläming	27
14. Landkreis Uckermark.....	29
II. Verlängerte Betreuungszeiten	29
III. Überblick	30
C. Wer ist aktuell im Land Brandenburg für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich?	32
I. Zuständigkeit.....	32
II. Übertragung der Aufgaben	32

D.	Wer ist in den anderen 15 Bundesländern in Deutschland zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung?	33
I.	Zuständigkeit.....	33
1.	Baden-Württemberg	34
2.	Bayern.....	38
3.	Berlin	40
4.	Bremen.....	41
5.	Hamburg	42
6.	Hessen.....	43
7.	Mecklenburg-Vorpommern	44
8.	Niedersachsen.....	48
9.	Nordrhein-Westfalen	50
10.	Rheinland-Pfalz.....	52
11.	Saarland.....	54
12.	Sachsen.....	55
13.	Sachsen-Anhalt.....	57
4.	Schleswig-Holstein	59
15.	Thüringen.....	61
II.	Zusammenfassung	63
E.	Welche Modelle zum Platzsharing gibt es in anderen Bundesländern und wie sind diese ausgestaltet und rechtlich geregelt?	66
I.	Einführung	66
II.	Länderübersicht	67
1.	Baden-Württemberg	68
2.	Hessen.....	69
3.	Niedersachsen.....	72
4.	Nordrhein-Westfalen	74

F.	Wie sieht die derzeitige Situation der Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung(-einrichtung) im Land Brandenburg aus? Wie werden Kreiskitaelternbeiräte beteiligt? Finden regelmäßige Sitzungen statt, gibt es feste Ansprechpartner? Wie unterstützen die Landkreise und kreisfreien Städte die Arbeit ihrer Kreiselternbeiräte? Wird ihnen ein Budget zur Verfügung gestellt?.....	78
I.	Übersicht der Landkreise und kreisfreien Städte.....	78
1.	Landkreis Barnim.....	79
2.	Landkreis Dahme-Spreewald.....	79
3.	Landkreis Elbe-Elster.....	80
4.	Landkreis Havelland.....	81
5.	Landkreis Märkisch-Oderland.....	81
6.	Landkreis Oberhavel.....	81
7.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz.....	82
8.	Landkreis Oder-Spree.....	83
9.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	83
10.	Landkreis Potsdam-Mittelmark.....	84
11.	Landkreis Prignitz.....	85
12.	Landkreis Spree-Neiße.....	85
13.	Landkreis Teltow-Fläming.....	86
14.	Landkreis Uckermark.....	86
15.	Brandenburg an der Havel.....	87
16.	Cottbus/Chósebuz.....	88
17.	Frankfurt (Oder).....	89
18.	Potsdam.....	89
II.	Zusammenfassung.....	90
G.	Wie ist die Elternbeteiligung in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet?.....	91
I.	Länderübersicht.....	91
1.	Baden-Württemberg.....	91

2. Bayern.....	92
3. Berlin	94
4. Bremen.....	98
5. Hamburg.....	100
6. Hessen.....	103
7. Mecklenburg-Vorpommern	104
8. Niedersachsen.....	109
9. Nordrhein-Westfalen	110
10. Rheinland-Pfalz.....	116
11. Saarland.....	121
12. Sachsen.....	123
13. Sachsen-Anhalt.....	125
14. Schleswig-Holstein	129
15. Thüringen.....	132
II. Zusammenfassung	136

Vorwort

- I. Ziel der aktuell regierenden Koalition ist die Novellierung des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg. Zahlreiche offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Kita-Gesetz und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten machen eine Reform zwingend notwendig. Um den heutigen Anforderungen an die Kindertagesstätte als frühkindliche Bildungseinrichtung gerecht zu werden, ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes und der zahlreichen damit in Verbindung stehenden Verordnungen erforderlich. Das neue Kita-Recht soll die heutige Lebenswelt der Kinder besser berücksichtigen und hierfür einen verlässlichen Rechtsrahmen bieten. Neben der erklärten Verbesserung der Qualität und Teilhabe sollen durch die Anwendung praxistauglicher Rechtsvorschriften auch Streitigkeiten vermieden werden. Zudem werden die Möglichkeiten der Neugestaltung der Finanzverantwortung und Finanzströme überprüft.

Die Kita-Rechtsreform hat am 19.02.2020 mit der Auftaktveranstaltung in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg unter Beteiligung zahlreicher Kita-Akteure begonnen. Trotz der seit März 2020 andauernden Corona-Pandemie ist es dabei gelungen, die Arbeit in den verabredeten Arbeitsgruppen (digital) aufzunehmen. Die von den jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeiteten Empfehlungen werden in den zu erarbeitenden Gesetzentwurf (Referentenentwurf) einfließen.

Durch eine erforderliche sorgfältige Analyse der aktuellen Gegebenheiten und Gesetzeslage ist zunächst die Grundlage dafür zu schaffen, das aktuelle Kita-Recht auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne einer nachhaltigen Regelung weiterzuentwickeln. Dies gilt auch in Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

- II. Auf bundesgesetzlicher Ebene gewähren § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII jedem Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und in

Kindertagespflege. Die konkrete Ausgestaltung dieses Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung obliegt dem Landesgesetzgeber.

Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor. Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII bleibt weitergehendes Landesrecht zudem unberührt. Das Bundesrecht überlässt dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind. Dementsprechend gestalten alle Bundesländer den Anspruch auf frühkindliche Förderung jeweils durch Landesgesetze aus.

In Brandenburg ist der gesetzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung des Landes Brandenburg¹ hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) ist das einfache Gesetzesrecht maßgeblich.

III. Das nachfolgende Gutachten gliedert die Themenschwerpunkte Rechtsansprüche und deren rechtliche Ausgestaltung sowie Elternbeteiligung wie folgt:

Zunächst wird in der Einleitung ein Überblick über den bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gegeben (**Teil A**).

Hieran schließt sich an, inwieweit die Landkreise im Land Brandenburg von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG Gebrauch gemacht haben und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen

¹ Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

haben (**Teil B**). Hierbei wird auch aufgezeigt, wer im Land Brandenburg verlängerte Betreuungszeiten genehmigt.

In **Teil C** wird erläutert, wer im Land Brandenburg aktuell für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich ist.

Sodann wird die Ausgestaltung und die Zuständigkeiten zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung in den anderen Bundesländern aufgezeigt (**Teil D**). Hieran schließen sich Ausführungen zu einzelnen Modellen zum Platzsharing in anderen Bundesländern an (**Teil E**).

Abschließend wird die Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (**Teil F**) sowie in den anderen Bundesländern dargestellt (**Teil G**).

Hierbei wird jeweils die aktuelle Rechtslage bzw. der aktuelle Sachstand/Ist-Zustand abgebildet. Hinsichtlich der Fragen betreffend Teil B und F haben wir uns mit Schreiben vom 24.02.2021 an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg gewandt und um entsprechende Auskunft gebeten. Soweit wir auf unser Schreiben Antworten erhalten haben, wurden diese den Ausführungen zugrunde gelegt, andernfalls zu diesen Fragen entsprechend recherchiert.

A. Einleitung

- I.** § 1 Abs. 2 BbgKitaG² bestimmt, dass Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten haben. Dieser Anspruch soll sich am Bedarf des Kindes orientieren und kann gemäß § 1 Abs. 4 BbgKitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch durch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote erfüllt werden.

Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Tagesbetreuung erforderlich macht (§ 1 Abs. 2 S. 2 BbgKitaG).

- II.** § 1 Abs. 2 BbgKitaG begründet ein einklagbares subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen oder anderen bedarfserfüllenden Formen³. Inhaber dieses Rechtsanspruchs ist, in Einklang mit § 24 SGB VIII, das Kind und nicht der Personensorgeberechtigte. Damit ist die Kindertagesbetreuung in erster Linie als eine Leistung für die Kinder ausgestaltet und lediglich mittelbar als Unterstützung der Familien.

Der Rechtsanspruch richtet sich zunächst nach dem jeweiligen Alter des Kindes. Nach dem aktuellen brandenburgischen Kita-Gesetz wird zwischen einem

² Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]); infolge: BbgKitaG.

³ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, 106. Lieferung, 01.10.2020, § 1 KitaG Anm. 2.1.

bedarfsunabhängigen Anspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe und einem bedingten Anspruch, also dem Vorliegen einer anspruchsbegründenden familiären Situation (Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe) unterschieden. Bereits das Informationsschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 11.08.2000 verdeutlicht dies mit den Begriffen „Kernrechtsanspruch“ und „bedingter Rechtsanspruch“⁴.

Im ersten Fall des Kernrechtsanspruchs bedarf es keiner Begründung und keiner weiteren Voraussetzungen seitens der Anspruchsstellenden. Wünschen sie eine Tagesbetreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Beendigung der vierten Jahrgangsstufe, so ist diese zu gewähren. Eine gesonderte Bescheidung ist nicht zwingend erforderlich. Der Anspruch auf eine Hortbetreuung für Kinder von der ersten bis zur vierten Schuljahrgangsstufe geht damit über den Rahmen des Bundesrechts hinaus. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht lediglich die objektive Verpflichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 BbgKitaG regelt dagegen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Hortbetreuung.

Im zweiten Fall – dem bedingten Rechtsanspruch nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz – ist die Verpflichtung zur Leistungsgewährung unter die Voraussetzung gestellt, dass die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich machen. Hierbei kommt es auf die tatsächliche familiäre Situation an. So ist z.B. für die Gewährung des bedingten Rechtsanspruchs allein die Tatsache der häuslichen Abwesenheit durch Erwerbstätigkeit maßgebend, nicht der Grund für eine Erwerbstätigkeit. Dadurch soll das Familienleben mit der Erwerbstätigkeit beider Eltern in Einklang gebracht werden.

⁴ *Diskowski/Wilms, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 2.6.*

- III. Anders als im SGB VIII wird im BbgKitaG zudem ausdrücklich der zeitliche Anspruchsrahmen der Kindertagesbetreuung geregelt, indem § 1 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG Mindestbetreuungszeiten für den Umfang des Rechtsanspruchs festlegt⁵. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG besteht ein Mindestrechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung (Krippe und Kindergarten) von täglich sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter bis zur Beendigung der vierten Klasse (Hort) von täglich vier Stunden.

Aber auch längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten. § 1 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG erweitert den Mindestrechtsanspruch dann, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Betreuung über den Mindestrechtsanspruch hinaus erforderlich macht. Diese Voraussetzungen entsprechen insoweit denen des § 1 Abs. 2 BbgKitaG zur Erweiterung des Rechtsanspruchs auf andere Altersgruppen. Ist also die familiäre Situation so geprägt, dass längere Betreuungszeiten erforderlich sind, so sind diese zu gewähren. Die Kinder haben auf die Gewährung längerer Betreuungszeiten einen Anspruch. Auch im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten steht der entscheidenden Behörde kein Ermessen auf der Tatbestandsseite zu. Vielmehr kommt ihr lediglich ein gerichtlich voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das Vorliegen der entsprechenden familiären Situation ist zwar im Einzelfall zu prüfen, zu beurteilen und zu bescheiden, jedoch ist der Anspruch auf längere Betreuungszeiten zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ohne dass Raum für die Ausübungen von Ermessen gegeben ist⁶.

⁵ *Diskowski/Wilms*, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 3.1.

⁶ *Diskowski/Wilms*, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 3.4.

B. In welchen Landkreisen in Brandenburg wird in welchem Umfang von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG Gebrauch gemacht?

I. Überblick über die Landkreise

§ 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG eröffnet die Möglichkeit, dass kreisangehörige Gemeinden und Ämter sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten können, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe – der Landkreise – bleibt davon unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 2 HS 2 BbgKitaG).

Die Vertragsparteien können (einzelne) Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG ermöglicht es jedoch nicht, die nach § 12 Abs. 3 BbgKitaG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Planungsverantwortung zu übertragen; insoweit handelt es sich nicht um eine delegierbare Kernaufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2019, 6 S 43.19, juris, Rn. 8).

Demgegenüber kann insbesondere die Durchführung der Rechtsanspruchsprüfung (einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten), die Finanzierung der Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung und der Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 BbgKitaG bei Betreuung eines Kindes in einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG auf die Gemeinden oder Ämter übertragen werden⁷. Auch die Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortkommune ist übertragbar. Übertragen werden kann aber auch die Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG und der Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 BbgKi-

⁷ *Diskowski/Wilms, a.a.O., § 1 Anm. 1.3.*

taG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrags gem. § 18 Abs. 2 BbgKitaG.

Für die Übertragung der Aufgaben vom Landkreis auf amtsfreie Gemeinden oder Ämter nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG kommt der Abschluss koordinationsrechtlicher Verträge in Betracht, weil es sich um insoweit gleichgeordnete Vertragspartner (Träger öffentlicher Verwaltung) handelt. Ein Subordinationsverhältnis besteht nicht, weil der Landkreis nicht berechtigt ist, seine Leistungsverpflichtung aufgrund hoheitlicher Regelungskompetenz ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden/Ämter durch Verwaltungsakt auf diese zu übertragen⁸.

Auf die Aufgabenübertragung nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG findet die Regelung des § 1 Abs. 4 BbgKVerf⁹, wonach Großen kreisangehörigen Städten auf ihren Antrag hin Aufgaben übertragen werden können, die der Landkreis als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheit wahrnimmt, keine Anwendung. Die beiden Normen unterscheiden sich schon hinsichtlich des Anwendungsbereichs: Während § 1 Abs. 4 BbgKVerf nur auf die Aufgabenübertragung von Landkreisen an Große kreisangehörige Städte abzielt, differenziert § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG nicht hinsichtlich der Größe der Kommune, die die Aufgaben des Landkreises übernehmen soll. Zudem findet § 1 Abs. 4 BbgKVerf nur auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten Anwendung, wohingegen die Aufgaben der Jugendhilfe klassischerweise den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zuzuordnen sind¹⁰.

Die Übertragung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG ist auch von der Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben von Landkreis an Gemeinde nach § 122 Abs. 5 BbgKVerf zu unterscheiden. § 122 Abs. 5 BbgKVerf betrifft die Konstellation, dass eine zunächst rechtmäßige kreisliche Aufgabenerfüllung

⁸ *Diskowski/Wilms*, a.a.O. § 1 Anm. 1.6.

⁹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2).

¹⁰ *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in *Kunkel/Kepert/Pattar* (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 12.

nachträglich in Frage gestellt wird, da sich nunmehr eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf Gemeindeebene ausgebildet. Für diesen Fall „soll“ der Landkreis die Aufgabe den Gemeinden überlassen, wenn dies dem öffentlichen Wohl entspricht und es die Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung der übrigen Kreisaufgaben nicht gefährdet. Dieser Gesetzeswortlaut ist verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass sich der Landkreis in diesen Fällen aus der Aufgabenerfüllung zurückziehen „muss“, wobei zudem anzunehmen ist, dass die Zweckmäßigkeit der kreislichen Aufgabenerfüllung einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgabe an die Gemeinden in keinem Fall entgegengehalten werden kann. Unter Verfahrensgesichtspunkten erfordert die Aufgabenübertragung einen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gestaltenden Verwaltungsakt, der seitens der Gemeinden notfalls gerichtlich mit einer Verpflichtungsklage durchgesetzt werden kann¹¹. § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG ist demgegenüber dadurch geprägt, dass es sich hierbei um eine einvernehmliche Teilübertragung gewisser Aufgaben handelt. Wie bereits erläutert, wird der Vertrag als koordinationsrechtlicher und gerade nicht als subordinationsrechtlicher Vertrag geschlossen und den Landkreisen steht gerade keine Befugnis zur Übertragung durch Verwaltungsakt zu.

Ob die Gemeinden nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie oder im Rahmen einer Mandatserteilung¹², also mit bloßer Vollmacht zur Kompetenzausübung, handeln, dürfte für die Frage der Aufsicht durch die Landkreise unerheblich sein. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass den Landkreisen auch bei der Übertragung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG die Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung durch die kreisangehörigen Gemeinden obliegt. Die Aufsicht durch den Landkreis folgt entweder direkt und unmittelbar aus §§ 109, 110 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der Kommunalaufsicht, soweit man die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit versteht, oder aber sie folgt aus dem Um-

¹¹ *Obermann*, in: Schumacher/Bendes/Erdmann u.a. (Hrsg.), Kommunalverfassung Brandenburg, Juli 2019, § 122, S. 54.

¹² *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 21.

stand, dass die Landkreise trotz Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich und zuständig bleiben. Da der Landkreis trotz Übertragung der Aufgaben also gesamtverantwortlich bleibt, lässt sich bereits hieraus schließen, dass er über die Aufgabendurchführung durch die Gemeinden eben auch Aufsicht zu führen hat.

1. Landkreis Barnim

Der Landkreis Barnim hat uns mit E-Mail vom 17.03.2021 mitgeteilt, dass im Landkreis kein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 BbgKitaG besteht. Der Landkreis nimmt somit alle Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst wahr.

2. Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat mit folgenden kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG abgeschlossen:

- Gemeinde Eichwalde (11.05.2004 / 01.06.2004);
- Gemeinde Märkische Heide (09.06.2004 / 15.06.2004);
- Gemeinde Schwerin (12.03.2004 / 23.06.2004);
- Gemeinde Halbe (12.03.2004 / 25.05.2004);
- Gemeinde Heideblick (28.06.2004 / 08.07.2004);
- Stadt Königs Wusterhausen (12.03.2004 / 30.08.2004);
- Gemeinde Bestensee (29.04.2004 / 17.03.2004);
- Gemeinde Wildau (28.04.2004 / 05.05.2004);
- Gemeinde Schulzendorf (28.04.2004 / 07.05.2004);
- Gemeinde Zeuthen (12.3.2004 / 05.04.2004);
- Gemeinde Heidesee (23.03.2004 / 23.02.2004);
- Gemeinde Schönefeld (26.02.2004 / 03.02.2004);
- Stadt Mittenwalde (23.03.2004 / 26.01.2004);

- Stadt Luckau (23.03.2004 / 03.03.2004);
- Stadt Lübben (Spreewald) (30.03.2004 / 11.03.2004);
- Amt Lieberose / Oberspreewald (30.03.2004 / 25.03.2004);
- Amt Golßener Land (12.03.2004 / 29.01.2004);
- Amt Unterspreewald (12.03.2004 / 20.01.2004);
- Gemeinde Schlepzig (12.03.2004 / 11.02.2004);
- Gemeinde Drahnsdorf (12.03.2004 / 29.01.2004);
- Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (23.03.2004 / 01.03.2004);
- Gemeinde Münchehofe (12.03.2004 / 13.05.2004);
- Gemeinde Groß Köris (12.03.2004 / 07.05.2004);
- Stadt Teupitz (24.08.2005/ 28.11.2005);
- Amt Lieberose/Oberspreewald (mit Beschlussfassung vom 26.11.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 Vertrag mit LDS beschlossen).

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Landkreis haben sich die vorgenannten Gemeinden, Ämter und Städte dazu verpflichtet, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 Abs. 2 KitaG,
- Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten,
- Prüfung und Gewährleistung längerer Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG,
- Prüfung und Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII auf Aufnahme des Kindes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des eigenen Wohnorts,
- Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 18 Abs. 1 KitaG i.V.m. der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im LK Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung,
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Essengelds auf Grundlage der §§ 18 Abs. 1, 17 KitaG i.V.m. der Satzung des LK Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inan-

spruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle in der jeweils gültigen Fassung.

Es konnte nicht geklärt werden, ob neuere Verträge zwischenzeitlich vereinbart worden sind. Jedenfalls hat der Kreistag am 02.09.2020 die Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Gemeinden/Ämtern beschlossen¹³. Der Landkreis hat auf eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 keine Auskunft erteilt. Eine weitergehende Internetrecherche blieb unergiebig.

¹³ *Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald*, Beschlussvorlage 2020/76, Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Jahrgang 27, Lübben (Spreewald), v. 11.09.2020, Nummer 27, S. 3.

3. Landkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster hat mit seinen kreisangehörigen Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG geschlossen. Die Unterzeichnung der aktuellen Vertragsfassung steht derzeit bei einer Kommune aus. Doch auch diese Kommune nimmt die Aufgaben entsprechend wahr.

Die jeweilige Kommune nimmt die Aufgaben im Namen des Landkreises wahr. Folgende Aufgaben wurden übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG, wobei alle mit der Förderung von Kindern in Kindertagespflege verbundenen Aufgaben vom Landkreis Elbe-Elster wahrgenommen werden;
- Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortkommune;
- Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung der Mittel für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Höhe der Auszahlung bestimmt sich aus der zu erwartenden Anzahl der Einschüler und Einschülerinnen der Kindertagesstätte;

- Auszahlung des Sockelbetrages auf Grundlage der Kita-LAV für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung des Ausgleichs der aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17a, 17b und 17e BbgKitaG entgangenen Einnahmen an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung des Ausgleichs der aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß KitaBBV entgangenen Einnahmen an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung der Zuwendung zur Förderung von verlängerten Betreuungszeiten nach der RLKita-Betreuung an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich und
- die Bezuschussung alternativer Angebote, die den Rechtsanspruch gem. § 1 BbgKitaG erfüllen Ausgenommen davon ist die Kindertagespflege nach § 18 BbgKitaG.

4. Landkreis Havelland

Der Landkreis Havelland hat mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass er seit 2004 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen Gemeinden übertragen hat. Zuletzt hat der Landkreis für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 mit allen 13 kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG geschlossen und folgende Aufträgen an die Kommunen übertragen:

- Rechtsanspruch von Kindern gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG, Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG; Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 BbgKitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG; daraus folgende Bescheiderteilung;

- Entscheidung über die Art der Rechtsanspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Kindertagespflege: Vermittlung von freien Plätzen, Abschluss von Betreuungsverträgen, Erhebung der Elternbeiträge, Organisation von Vertretung bei Ausfällen von Tagespflegepersonen, Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an Tagespflegepersonen;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 S. 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote;
- Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis;
- Entscheidung über Kostenübernahmen, Abwicklung von Kostenausgleichen;
- Auszahlung der Personalkostenzuschüsse und Sprachfördermittel an freie Träger.

Beim Landkreis verbleiben hiernach folgende Aufgaben:

- Kitabedarfsplanung;
- Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 1 BbgKitaG;
- Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen;
- Ermittlung/Festlegung der Personalkostenzuschüsse für alle Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
- Erlaubniserteilung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege, Erlass der Kostenbeitragssatzung, Fachberatung der Kindertagespflege;
- Schaffung und Finanzierung von anderen Angeboten, Abschluss von Leistungsvereinbarungen;

- Bemessung und Ausreichung sonstiger Ausgleichszahlungen des Landes an die Kita-Träger;
- Bemessung der Sprachfördermittel je Kita und Prüfung der Verwendungsnachweise.

5. Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat mit allen kreisangehörigen Ämtern/amtsfreien Städten/amtsfreien Gemeinden Verträge nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG im Jahr 2006 abgeschlossen. Hiernach werden folgende Aufgaben übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. von § 1 Abs. 4 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung, jedoch ohne die Entscheidung über die Anträge auf Tagespflege;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises, jedoch innerhalb des Landes Brandenburg einschließlich Bescheiderteilung.

Inwieweit die öffentlich-rechtlichen Verträge noch Bestand haben, ist unbekannt. Wir haben jedenfalls Kenntnis darüber, dass der Vertrag mit einer Kommune mittlerweile gekündigt wurde. Auf unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 haben wir keine Auskunft erhalten. Eine weitergehende Internetrecherche blieb unergiebig.

6. Landkreis Oberhavel

Der Landkreis Oberhavel hat mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG Gebrauch gemacht wird. Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung im September 2020 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Oberhavel seine Zustimmung erteilt.

Hiernach werden folgende Aufgaben durch die Städte und Gemeinden des Landkreises wahrgenommen:

- Mitwirkung bei der Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 BbgKitaG entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 S. 1 SGB VIII;
- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG innerhalb des Landkreises einschließlich der Bescheidung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde, aber im Gebiet des Landkreises;
- Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG und Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 BbgKitaG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrags gem. § 18 Abs. 2 BbgKitaG, z.B. aufgrund einer gemeindlichen Satzung, einschließlich der Sicherstellung ei-

- ner anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII;
- Prüfung, Bescheidung und Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 S. 1 BbgKitaG, an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Gebiet der kreisangehörigen Kommunen;
 - Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 BbgKitaG;
 - Bezuschussung der alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 BbgKitaG den Rechtsanspruch erfüllen;
 - Erbringung der erforderlichen Zuarbeiten für die Aufgabe des Landkreises nach § 1 Nr. 4 (Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG) dieses Vertrages.

7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Es ist nicht bekannt, dass der Landkreis Oberspreewald-Lausitz einen Vertrag nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen hat. Sowohl eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 beim Landkreis als auch eine Internetrecherche blieben unergiebig. Es ist davon auszugehen, dass eine Aufgabenübertragung nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG daher nicht stattfindet.

8. Landkreis Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree hat mit E-Mail vom 08.03.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt somit die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst. Eine Ausnahme hiervon bildet der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 01.06.2018 mit dem die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden im Landkreis Oder-Spree zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 „Staats-

vertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen“ ermächtigt werden.

9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit E-Mail vom 25.03.2021 mitgeteilt, dass er keinen Vertrag nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen hat. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

10. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark nehmen die Kommunen seit dem 01.01.2004 die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 12 Abs. 1 BbgKitaG wahr¹⁴. Diese Verträge haben verschiedene Modifizierungen¹⁵ erfahren, bis im Jahr 2017 mit 29 Kommunen die Verträge novelliert worden sind¹⁶. Demnach führen die Kommunen die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 BbgKitaG für den Landkreis durch, um den geschaffenen Rechtsanspruch zu erfüllen.

Durch die öffentlich-rechtlichen Verträge aus dem Jahr 2017 sind folgende Aufgaben übertragen worden:

- Entscheidung über Bestehen und Umfang des Rechtsanspruchs nach § 1 BbgKitaG;
- Gewährung längerer Betreuungszeiten;
- Entscheidung über Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs;
- Entscheidung über Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII;

¹⁴ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 13, Bad Belzig, v. 26.04.2006, Nr. 4, S. 2 f.

¹⁵ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 15, Bad Belzig, v. 25.02.2008, Nr. 02, S. 2 f.

¹⁶ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 24, Bad Belzig, v. 16.07.2017, Nr. 5.

- Vermittlung Tagespflegepersonen gemäß § 18 Abs. 1 BbgKitaG und Vertragsschluss mit diesen;
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege gemäß § 18 Abs. 2 BbgKitaG;
- Kostenerstattung der Aufwendungen von Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII;
- Ermittlung des monatlichen Durchschnittssatzes für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals;
- Erfüllung der Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht;
- Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Landkreisen über die Aufgabendurchführung.

Beim Landkreis verbleiben insbesondere folgende Aufgaben:

- Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungsverpflichtung zu Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 BbgKitaG;
- Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den übertragenen Aufgaben
- Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen gemäß § 16 Abs. 2 BbgKitaG an freie Träger der Kindertagesstätten
- Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

Es ist nicht bekannt, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischenzeitlich gekündigt oder geändert worden ist.

11. Landkreis Prignitz

Der Landkreis Prignitz hat mit E-Mail vom 25.02.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit des § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt somit die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst.

12. Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße hat mit Schreiben vom 18.03.2021 mitgeteilt, dass bereits seit 2004 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Aufgaben nach § 12 BbgKitaG an kreisangehörige Kommunen zu übertragen. Es bestehen mit allen 11 kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 BbgKitaG.

Hiernach werden folgende Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen übertragen:

- Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet;
- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Amts/Gemeindegebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG einschließlich Bescheidteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Amts-

- /Gemeindegebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG;
 - Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 BbgKitaG;
 - Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
 - Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BbgKitaG;
 - Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 BbgKitaG den Rechtsanspruch erfüllen.

13. Landkreis Teltow-Fläming

Der Landkreis Teltow-Fläming überträgt seit 2005 die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG durch öffentlich-rechtliche Verträge an kreisangehörige Kommunen. Es bestehen mit mindestens 17 Kommunen solche öffentlich-rechtlichen Verträge. Die Verträge¹⁷, die 2011 mit den Kommunen geschlossen worden sind, sehen die Übertragung folgender Aufgaben auf die Kommunen vor:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 BbgKitaG, sowie die Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in

¹⁷ *Landrat des Landkreises Teltow-Fläming*, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 20. Jahrgang Luckenwalde, v. 19.03.2012, Nr. 9.

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 BbgKitaG;
 - Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern;
 - Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
 - Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Nicht übertragen worden und somit beim Landkreis verbleibend sind folgende Aufgaben:

- alle übrigen im BbgKitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- Bescheidung von Widersprüchen.

Der Vertrag aus dem Jahr 2011 ist mit einigen Kommunen geändert worden¹⁸. Demnach ist für die Städte Baruth/Mark, Luckenwalde und Trebbin die Pflicht eine geeignete Tagespflegeperson zu vermitteln und einen entsprechenden Vertrag zur Kindertagesbetreuung nach § 18 BbgKitaG zu schließen ersatzlos weggefallen. Ebenso ist auch die Pflicht der drei Kommunen weggefallen Aufwendungen der Tagespflegepersonen zu erstatten, den Erziehungsaufwand abzugelten und Kostenbeiträge sowie Essensgelder der Eltern zu erheben.

Es ist unbekannt, ob die Verträge noch Bestand haben oder zwischenzeitlich gekündigt bzw. geändert worden sind. Unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 blieb unbeantwortet. Eine weitergehende Recherche blieb unergiebig.

¹⁸ *Landrat des Landkreises Teltow-Fläming*, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 28. Jahrgang, Luckenwalde, v. 07.08.2020, Nr. 24, S. 2 f.

14. Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark teilt mit Schreiben vom 09.03.2021 mit, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG im Landkreis kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt demnach die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst.

II. Verlängerte Betreuungszeiten

Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit des § 12 BbgKitaG Gebrauch gemacht haben, so haben sie auch grundsätzlich die Bescheidung über Ansprüche auf verlängerte Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Städte übertragen.

In den Fällen, in denen von § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird, verbleibt die Entscheidung über längere Betreuungszeiten bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

III. Überblick

Landkreis/kreisfreie Stadt	Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 BbgKittaG	Genehmigung verlängerter Betreuungszeiten
LK Barnim	-	Jugendamt des LK Barnim
LK Dahme-Spreewald	+	Soweit öffentlich-rechtliche Verträge mit kreisangehörigen Gemeinden/Ämtern bestehen, erfolgt Genehmigung durch diese; ansonsten verbleibt die Aufgabe beim Landkreis
LK Elbe-Elster	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Havelland	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Märkisch-Oderland	- (jedenfalls teilw. gekündigt)	Jugendamt des LK MOL
LK Oberhavel	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Oberspreewald-Lausitz	- (aber keine Antwort erhalten)	Eine Aufgabenübertragung dürfte ausscheiden, sodass die Genehmigung von längeren Betreuungszeiten durch das Jugendamt des Landkreises erfolgt.

LK Oder-Spree	-	Jugendamt des LK Oder-Spree
LK Ostprignitz-Ruppin	-	Jugendamt des LK Ostprignitz-Ruppin
LK Potsdam-Mittelmark	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Prignitz	-	Jugendamt des LK Prignitz
LK Spree-Neiße	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Teltow-Fläming	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Uckermark	-	Jugendamt des LK Uckermark
Brandenburg a.d.H.	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Brandenburg
Cottbus	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Cottbus
Frankfurt (Oder)	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder)
Potsdam	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam

C. Wer ist aktuell im Land Brandenburg für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich?

I. Zuständigkeit

Gemäß §§ 3 Abs. 2 S. 2, 69 Abs. 1 SGB VIII¹⁹ i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruchsgegner und für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung verantwortlich. Nach § 1 AGKJHG²⁰ sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII bundesrechtlich vorgesehenen Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung werden in § 1 BbgKitaG landesrechtlich konkretisiert. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig. Träger meint das rechtliche Einstehermüssen nach außen²¹.

II. Übertragung der Aufgaben

Die Trägerschaft kann auch nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG übertragen werden. Hiernach können sich kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt jedoch davon unberührt. Auch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg können lediglich einzelne Aufgaben, nicht jedoch die Kernaufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger vertraglich übertragen werden²².

¹⁹ Sozialgesetzbuch VIII, v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes v. 12.02.2021 (BGBl. I S. 226); in Folge: SGB VIII.

²⁰ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3).

²¹ VerfG Brandenburg, Urt. v. 20.03.2003 – 54/01, juris, Rn. 67.

²² OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2019 – 6 S 43.19, juris, Rn. 8.

D. Wer ist in den anderen 15 Bundesländern in Deutschland zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung?

I. Zuständigkeit

Gemäß § 85 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII bestimmt das Landesrecht wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Zu diesen landesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer im Einzelnen:

Bundesland (ausschließlich Flächenländer)	Trägerschaft durch Land- kreise	Trägerschaft durch kreisfreie Städte	Möglichkeit der Träger- schaft durch kreisangehö- rige Städte u. Gemeinden	Tatsächliche Ausübung d. Trägerschaft durch kreisan- gehörige Städ- te u. Gemein- den
Baden- Württemberg	§ 1 Abs. 1 LKJHG	§ 1 Abs. 1 LKJHG	§ 5 LKJHG	1
Bayern	Art. 15 AGSG	Art. 15 AGSG		
Hessen	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 , 2 HKJGB	7
Mecklenburg- Vorpommern	§ 1 Abs. 1 KJHG- Org	§ 1 Abs. 1 KJHG- Org i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 2 KVerf	§ 1 Abs. 2 KJHG-Org	
Niedersach- sen	§ 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII	§ 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII	8
Nordrhein- Westfalen	§ 1a Abs. 1 AG- KJHG NRW	§ 1a Abs. 1 AG- KJHG NRW	§ 2 S. 1 AG- KJHG NRW	93

Rheinland-Pfalz	§ 2 Abs. 1 AG-KJHG RP	§ 2 Abs. 1 AG-KJHG RP	§ 2 Abs. 2 AGKJHG RP	5
Saarland	§ 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland	§ 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland	§ 1 Abs. 4 AG KJHG Saarland	
Sachsen	§ 1 Abs. 1 LJHG	§ 1 Abs. 1 LJHG		
Sachsen-Anhalt	§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA	§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA	§ 1 Abs. 2 KJHG-LSA	
Schleswig-Holstein	§ 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG	§ 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG	§ 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG	1
Thüringen	§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG	§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG		

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind gemäß § 1 Abs. 1 LKJHG²³ die Landkreise und Stadtkreise (Synonym „kreisfreie Stadt“) als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Rechtsanspruchserfüllung nach § 24 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus kann eine kreisangehörige Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 LKJHG zum örtlichen Jugendhilfeträger bestimmt werden. Das Sozialministerium bestimmt die Gemeinde auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie dem Kulturministerium und mit Zustimmung des Landkreises per Rechtsverordnung zum örtlichen Träger. Voraussetzung hierfür ist die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Aufgabenerfüllung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit des Landkreises, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LKJHG. Nach § 5 Abs. 4 LKJHG kann der Status einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII wieder aufgehoben werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 LKJHG sind kreisangehörige Gemeinden, die zum 31.12.1990 ein Jugendamt errichtet haben, kraft Gesetzes ebenfalls örtliche Träger der öf-

²³ Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz i.d.F. v. 14.04.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 19.03.2020 (GBl. S. 149).

fentlichen Jugendhilfe. Ferner sollen gemäß § 3 Abs. 2 KiTaG²⁴ die Gemeinden auf eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs hinwirken. Diese Vorgabe beinhaltet insbesondere die örtliche Bedarfsplanung, was eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde ist.²⁵ Nach § 3 Abs. 3 S. 2 KiTaG muss die kommunale Bedarfsplanung dem örtlichen Jugendhilfeträger gegenüber angezeigt werden.

Nach Auskunft des Landesjugendamts Baden-Württemberg vom 09.03.2021 haben derzeit zwei kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter und sind Träger der örtlichen Jugendhilfe. Werden lediglich im Einzelfall Aufgaben übertragen, so lässt dies die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unberührt²⁶.

Nach § 6 S. 1 LKJHG können die Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, zudem vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. Gesetzlich vorgeschriebener Regelungsinhalt des Vertrags sind Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote, § 6 S. 2 LKJHG.

In Baden-Württemberg fehlt eine landesrechtliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Folglich ergibt sich dieser unmittelbar aus § 24 SGB VIII²⁷. Sofern es sich um von der Gemeinde betriebene Kindertageseinrichtungen handelt, sind diese als öffentliche Einrichtungen einzuordnen, sodass Gemeindeeinwohner zu diesen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 GemO²⁸ einen Zugangsanspruch haben. Auf dieser Grundlage sind die Gemeinden Anspruchsgegner, was die öffentliche Trägerschaft der Jugendhilfe jedoch unberührt lässt.

²⁴ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) v. 19.03.2009 (GBl. 2009, 161, K.u.U. 2009, 68, 69), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes v. 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41).

²⁵ *Dürr/Quaas/Engemann*, PdK BW G-2, Stand: Jan. 2021, KiTaG § 3, Erl. 6.1.

²⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 18.12.2006 - 12 S 2474/06, juris, Rn. 12.

²⁷ VG Stuttgart, Urt. v. 28.11.2014 - 7 K 3274/14, juris, Rn 53.

²⁸ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

§ 1 Abs. 1 LKJHG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

§ 5 Abs. 1, 3, 4 LKJHG (Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger)

- (1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen, wenn
1. ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und
 2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1991 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger aufheben; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Den Antrag kann auch der Landkreis stellen; in diesem Fall ist die Gemeinde anzuhören. Dem Antrag der Gemeinde ist zu entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Antrag des Landkreises ist zu entsprechen, wenn die Gemeinde ihm nicht entgentritt oder wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne von § 69 Abs. 2 SGB VIII nicht gewährleistet ist.

§ 3 Abs. 1, 2 KiTaG (Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe)

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

6 LKJHG (Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden)

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, gemäß § 69 Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

2. Bayern

In Bayern sind gemäß Art. 15 AGSG²⁹ die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Insofern besteht hier kein Unterschied zu dem Regelungsregime in Brandenburg. Trotz der Aufgabenzuweisung hin zu den kreisangehörigen Gemeinden in Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG bleibt gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 2 AGSG die Gesamtverantwortung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Für die Bereitstellung ausreichender Plätze zur Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege sind die Gemeinden gemäß Art. 5 BayKiBiG³⁰ vorrangig zuständig. Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden haben dementsprechend die Bedürfnisse von Kindern und Eltern zu eruieren, den Bedarf festzustellen und auf dieser Grundlage die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Kinderbetreuung sicherzustellen. Die Gemeinden tragen daher die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kinderbetreuung.³¹ Diese Doppelzuständigkeit kann bei kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen zu einem Interessenkonflikt führen. Denn leistungs verpflichtet bleibt der Landkreis als örtlicher Jugendhilfeträger. Da dieser aber regelmäßig keine eigenen Einrichtungen betreibt, ist er auf die Zusammenarbeit und hinreichende Planung der Gemeinden angewiesen, um mögliche Schadenersatzansprüche wegen der Nichtbereitstellung eines Kita-Platzes abzuweisen.³²

In Bayern besteht neben § 24 SGB VIII keine spezielle landesrechtliche Anspruchsgrundlage. Insofern ergibt sich der Primäranspruch auf Kindertagesbetreuung unmittelbar aus § 24 SGB VIII³³. Sofern es sich um Kindertagesbetreuungseinrichtungen handelt, die von den Gemeinden unterhalten werden, kann

²⁹ Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze i.d.F. v. 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zu-letzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes v. 23.12.2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes v. 23.12.2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes v. 23.12.2019.

³⁰ Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist.

³¹ *Dunkl/Eirich*, PdK Bay G-2, BayKiBiG, Stand: Okt. 2018, Art. 5, Erl. 1.1.1.

³² *Dunkl/Eirich*, PdK Bay G-2, BayKiBiG, Stand: Okt. 2018, Art. 5, Erl. 1.1.1.

³³ VG München, Urt. v. 21.01.2015 – M 18 K 14.2448, juris, Rn. 23.

sich ein Primäranspruch auch aus Art. 21 GO³⁴ ergeben, welcher den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen statuiert³⁵. Aufgrund des Anspruchs auf Zugang zu öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sind die Gemeinden insoweit Anspruchsgegner. Die Trägerschaft der örtlichen Jugendhilfe bleibt hiervon jedoch unberührt.

Art. 15 Abs. 1, 2 AGSG (Örtliche Träger)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung geführt.

Art. 30 Abs. 1 S. 1, 2 AGSG (Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden)

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

³⁴ Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 09.03.2021 (GVBl. S. 74).

³⁵ VG Ansbach, Beschl. v. 17.02.2017 – 15 E 17.00226, juris, Rn. 29.

Art. 5 BayKiBiG (Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots)

- (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

3. Berlin

In Berlin ist gemäß § 33 Abs. 1 AG KJHG³⁶ das Land Berlin sowohl örtlicher als auch überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII und für die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII verantwortlich. Nach § 4 Abs. 1 KitaFöG³⁷ haben Kinder einen Anspruch auf Teilzeitförderung bzw. bei nachgewiesenem Bedarf auf einen Ganztagsplatz.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 S. 2, 41 Abs. 1 AGKJHG trägt auf Bezirksebene das jeweilige Jugendamt des Bezirks die Gesamtverantwortung i.S.e. örtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII, während auf gesamtstädtischer Ebene die für Jugend und Kinder zuständige Senatsverwaltung als überörtlicher Träger i.S.d. § 85 Abs. 2 SGB VIII verantwortlich ist.

³⁶ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes v. 09.05.1995 (GVBl. S. 300), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung v. 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes v. 15.12.2010 (GVBl. S. 560).

³⁷ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) v. 23.06.2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Art. II G v. 13.7.2011 (GVBl. S. 344).

§ 4 Abs. 2 AGKJHG (Freie und öffentliche Jugendhilfe)

(2) Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist es, die für die Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen verfügbaren Mittel und Kräfte so einzusetzen, dass ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und wirksames Leistungssystem in der Jugendhilfe gewährleistet ist. Die Gesamtverantwortung für das Erreichen dieses Ziels nimmt für den Bezirk das Jugendamt, auf gesamtstädtischer Ebene die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wahr.

§ 33 Abs. 1 S. 1 AGKJHG (Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

§ 41 Abs. 1 S. 1 AGKJHG (Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung)

(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr.

4. Bremen

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremAGKJHG³⁸ sind im Land Bremen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

³⁸ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen v. 17.09.1991 (GBl. S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.12.2000 (GBl. S. 491, 496).

somit für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung verantwortlich. Diese sind in § 1 i.V.m. §§ 4 ff. BremKTG³⁹ landesrechtlich umgesetzt. Gemäß § 7 BremKTG ist grundsätzlich eine tägliche vierstündige Betreuungszeit an fünf Tagen vorgesehen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 BremAGKJHG (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

5. Hamburg

Gemäß § 1 AG SGB VIII⁴⁰ ist in Hamburg die Freie und Hansestadt Hamburg als örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche. Diese umfassen bedarfsunabhängig gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 KibeG⁴¹ für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Betreuung von fünf Stunden an fünf Wochentagen. Bei nachgewiesenem Bedarf können diese gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG erweitert werden.

§ 2 Abs. 1 AG SGB VIII bestimmt, dass soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und der ihnen zugeordneten Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen. Inwieweit von dieser Übertragungsmöglichkeit in Hamburg Gebrauch gemacht wird, ist nicht ersichtlich.

³⁹ Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) v. 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 76).

⁴⁰ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch v. 25.06.1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2021 (HmbGVBl. S. 64).

⁴¹ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) v. 27.04.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 702).

§ 1 AG SGB VIII (Örtlicher und überörtlicher Träger)

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Abs. 1 AG SGB VIII (Bezirksämter als Jugendhilfebehörden)

(1) Soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und ihnen zugeordnete Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen.

6. Hessen

In Hessen sind gemäß § 5 Abs. 1 HKJGB⁴² die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die dazu bestimmten kreisangehörigen Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht in Hessen die Möglichkeit, kreisangehörige Städte gemäß § 5 Abs. 1 HKJGB zum örtlichen Träger zu bestimmen. Nach § 5 Abs. 2 HKJGB ist ein Antrag seitens der kreisangehörigen Gemeinde notwendig, woraufhin das für Jugendhilfe zuständige Ministerium nach Anhörung des Landkreises durch Rechtsverordnung die antragstellende Gemeinde zum örtlichen Träger öffentlicher Jugendhilfe bestimmt. Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HKJGB zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen sind mit denen in Baden-Württemberg identisch (Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Landkreis). In Hessen sind derzeit sieben zusätzliche Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden etabliert und somit örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Übertragung lediglich einzelner Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht zugleich Jugendhilfeträger sind, ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

⁴² Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch v. 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2020 (GVBl. S. 436).

§ 5 Abs. 1, 2 HKJGB (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach Abs. 2 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Die für Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landkreises auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn 1. die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist und 2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

Der Rechtsanspruch ist landesrechtlich nicht gesondert ausgestaltet, sondern ergibt sich unmittelbar aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII; bzw. aus dem Zugangsanspruch zu öffentlichen Einrichtungen gemäß §§ 19 und 20 HGO⁴³, sofern kein freier Träger die Kindertagesstätte unterhält⁴⁴. Über den Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen sind auch die Gemeinden Anspruchsgegner, wobei dies die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe unberührt lässt.

7. Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 1 Abs. 1 KJHG-Org⁴⁵ werden die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, sodass diese für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zuständig sind. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 KV M-V⁴⁶ erfüllen die kreisfreien Städte alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Folglich sind diese auf ihrem Stadtgebiet ebenfalls örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 1 Abs. 2 KJHG-Org können große kreisange-

⁴³ Hessische Gemeindeordnung i.d.F. v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Hess. Ausländer-Teilhabeg Kommunalpolitik v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

⁴⁴ VG Darmstadt, Beschl. v. 21.3.2019 – 5 K 1831/15, juris, Rn. 5.

⁴⁵ Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org) v. 23.02.1993 (GVOBl. M-V S. 158), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2012/2013 v. 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 208).

⁴⁶ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) v. 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG v. 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467).

hörige Städte auf Antrag vom zuständigen Landesministerium zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Dazu müssen Gemeinde und Landkreise bei der Aufgabenerfüllung leistungsfähig bleiben. Von der Möglichkeit der Bestimmung einer kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger ist in Mecklenburg-Vorpommern bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Nach § 8 Abs. 1 KiföG M-V⁴⁷ trifft der örtlichen Jugendhilfeträger ein Sicherstellungsauftrag, wonach sie zunächst nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 KiföG M-V sowie des § 80 Abs. 3 SGB VIII im Benehmen mit den Gemeinden feststellen, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sodann sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Gemäß § 8 Abs. 2 KiföG M-V können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

Darüber hinaus soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 1 KiföG M-V Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Dabei soll sich an den Vorgaben der §§ 78b bis 78e SGB VIII orientiert werden. In den Vereinbarungen sollen Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt werden.

⁴⁷ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) v. 04.09.2019, GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5.

§ 1 Abs. 1, 2 KJHG-Org (Jugendamt)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise.
- (2) Auf Antrag können große kreisangehörige Städte von der zuständigen Obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

§ 8 KiföG M-V (Sicherstellungsauftrag)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
[...]

§ 24 KiföG M-V (Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung)

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder

werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

[...]

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in §§ 6, 7 KiföG⁴⁸ geregelt. Danach haben Kinder ab dem ersten Lebensjahr mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Betreuung in Teilzeit über 30 Stunden/Woche.

⁴⁸ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG) v. 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz v. 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558).

8. Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII⁴⁹ sind die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich und somit zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII sind auch die Landeshauptstadt Hannover und kreisangehörige Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 05.02.1993 Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllt haben, örtlicher Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nds. AG SGB VIII wird die Trägerschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII vom zuständigen Ministerium wieder entzogen, wenn die jeweilige Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

In Niedersachsen existieren in den 46 Landkreisen und kreisfreien Städten zurzeit 54 Jugendämter. Folglich ist von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII in acht Fällen Gebrauch gemacht worden.

Nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können darüber hinaus Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII sind, im Einvernehmen (z.B. durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers bleibt hiervon jedoch unberührt, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.

§ 1 Abs. 1, 2 Nds. AG SGB VIII (Örtliche Träger)

(1) Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

⁴⁹ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) v. 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113).

- (2) Örtliche Träger sind die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfüllen. Das zuständige Ministerium hat die Bestimmung zum örtlichen Träger zurückzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

§ 13 Nds. AG SGB VIII (Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe durch Gemeinden)

- (1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.
- (2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuß. Gemeinden unter 5 000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuß gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Nach §§ 8 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 1 S. 1 KiTaG⁵⁰ besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsort in einer Vormittagsgruppe an wenigstens fünf Tagen die Woche für je vier Stunden.

9. Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1a Abs. 1 AG-KJHG NRW⁵¹ sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII. Auf Antrag kann die oberste Landesjugendbehörde gemäß § 2 S. 1 AG-KJHG NRW durch Rechtsverordnung große oder mittlere kreisangehörige Städte zum örtlichen Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII bestimmen. Sofern die Gemeinde den Einwohnerschwellenwert einer mittleren kreisangehörigen Stadt von 25.000 Einwohnern nicht mehr erreicht, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der ehemals mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmen, dass nunmehr ein anderer angrenzender örtlicher Träger die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem SGB VIII sicherstellt. Nach § 1a Abs. 3 S. 1 AG-KJHG NRW können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtlicher Jugendhilfeträger sind einzelne Aufgaben der Jugendhilfe und somit der Rechtsanspruchserfüllung wahrnehmen. Sofern kreisangehörige Gemeinden, die nicht als örtliche Träger zu qualifizieren sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bleibt die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 AG-KJHG NRW unberührt. In Nordrhein-Westfalen sind 188 Jugendämter in den 95 Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt, sodass von der Möglichkeit des § 2 Abs. 1 AG-KJHG NRW 93 Mal Gebrauch gemacht wurde.

⁵⁰ Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder i.d.F. v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 Nieders. HaushaltsbegleitG 2021 v. 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

⁵¹ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) v. 12.12.1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Art. 4 Ausführungsg des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabeg v. 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414).

§ 1a Abs. 1, 3 S. 1, 2, 3 AG-KJHG NRW (Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
[...]
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

§ 2 S. 1, 2, 3 AG-KJHG NRW (Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden)

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 KiBiz⁵² besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit in einer Kindertagesstätte. Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach § 27 Abs. 1 S. 1 KiBiz und ist bedarfsgerecht anzupassen.

⁵² Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) v. 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77).

10. Rheinland-Pfalz

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AGKJHG RP⁵³ die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die zum örtlichen Träger bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Die Bestimmung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 AGKJHG RP auf Antrag einer großen kreisangehörigen Stadt durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, nach Anhörung des Landkreises. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Große kreisangehörige Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGKJHG RP am 21.12.1993 ein eigenes Jugendamt eingerichtet hatten, sind kraft Gesetzes örtliche Träger (§ 2 Abs. 2 S. 2 AGKJHG RP). Sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S. 1 AGKJHG RP nicht mehr vorliegen oder soweit von der kreisangehörigen Stadt ein Antrag auf Widerruf der Bestimmung gestellt worden ist, muss die Bestimmung gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 AGKJHG RP widerrufen werden. In Rheinland-Pfalz sind derzeit fünf zusätzliche Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden und neben die in den 36 Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden Jugendämter hinzugetreten.

Darüber hinaus kann auch kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtlicher Träger sind, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch Rechtsverordnung gem. § 2 Abs. 4 AGKJHG RP übertragen werden. Soweit ersichtlich wird von der Möglichkeit zur Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung kein Gebrauch gemacht.

⁵³ Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG RP) v. 21.12.1993 (GVBl. 1993, 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

§ 2 Abs. 1, 2 und 4 AGKJHG RP (Zuständigkeit)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten große kreisangehörige Städte. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gewährleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als örtliche Träger. Die Bestimmung zum örtlichen Träger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die große kreisangehörige Stadt dies beantragt.
- (4) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, treffen.

In Rheinland-Pfalz ist der Kinderbetreuungsanspruch in § 5 Abs. 1 S. 1 KTagStG⁵⁴ normiert und gewährt Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr hat das Jugendamt gemäß § 7 KTagStG je nach Bedarf Plätze für die jeweiligen Altersgruppen in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Ab Juli 2021 gilt in Rheinland-Pfalz das KitaG⁵⁵. Gemäß § 16 KitaG haben Kinder unter einem Jahr einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Betreuung. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt

⁵⁴ Kindertagesstättengesetz (KTagStG) v. 15.03.1991 (GVBl. 1991, 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

⁵⁵ Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz), LT-Drs. 17/8830 v. 10.04.2019, angenommen mit Beschl. v. 21.08.2019.

gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Anspruch auf eine tägliche siebenstündige Betreuung.

11. Saarland

Im Saarland sind gemäß § 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland⁵⁶ der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die ein Jugendamt errichtet haben, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Gemäß § 1 Abs. 4 AG KJHG Saarland kann auf Antrag einer Gemeinde die oberste Landesjugendbehörde diese durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen. Dafür muss der Landkreis bzw. Stadtverband angehört werden, das Ministerium des Inneren zustimmen sowie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet sein. Im Saarland ist bisher nicht von der Möglichkeit des § 1 Abs. 4 AG KJHG Gebrauch gemacht worden.

§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4 AG KJHG Saarland (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben. Diese führen die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Der Stadtverband Saarbrücken, jeder Landkreis und die kreisfreien Städte errichten ein Jugendamt.
- (3) In Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Jugendamt errichtet haben, gilt dieses als zugelassen.

⁵⁶ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Saarland) v. 09.07.1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2016/2017 v. 02.12.2015 (Amtsbl. I S. 967).

(4) Die Oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag nach Anhörung des Landkreises/Stadtverbandes und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Gemeinden durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) gewährleistet ist.

Das SKBBG⁵⁷ regelt keine spezielle Anspruchsgrundlage auf Kindertagesbetreuung. Somit ergibt sich der Anspruch unmittelbar aus § 24 SGB VIII, bzw. sofern es sich um öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen handelt, aus § 19 Abs. 1 KSVG⁵⁸, also aus dem Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen⁵⁹.

12. Sachsen

Gemäß § 1 Abs. 1 LJHG⁶⁰ sind in Sachsen die Landkreise und die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit verantwortlich für die Erfüllung der Kindertagesbetreuungsansprüche.

Kreisangehörige Gemeinden können nach § 8 Abs. 1 LJHG für ihren örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, um somit zu einem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen der Jugendhilfe beizutragen. Für die Erteilung des Einvernehmens ist der Nachweis der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde erforderlich.

⁵⁷ Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) v. 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz und weiterer Vorschriften v. 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 564).

⁵⁸ Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341).

⁵⁹ OVG Saarlouis, Beschl. v. 08.10.2020 – 2 B 270/20, juris, Rn. 11.

⁶⁰ Landesjugendhilfegesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358).

§ 1 Abs. 1 LJHG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Abs. 1 LJHG (Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden)

(1) Kreisangehörige Gemeinden können für den örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, um damit zu einem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen der Jugendhilfe beizutragen. Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist der Nachweis der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde durch eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 173) geändert worden ist, bleibt unberührt.

In Sachsen besteht nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 5 SächsKitaG⁶¹ ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung entsprechend der Bedürfnisse der Kinder und Eltern.

⁶¹ Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) v. 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 2 Bildungsstärkungsgesetz v. 17.12.2020 (SächsGVBl. S. 731).

13. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 KJHG-LSA⁶² die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 1 Abs. 2 KJHG-LSA kann zudem die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn der Landkreis seine Aufgaben für die verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden noch wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllen kann. Zuvor sind der betroffene Landkreis und die beantragende Gemeinde anzuhören. In Sachsen-Anhalt ist von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Nach § 10 Abs. 1 KiFöG LSA⁶³ sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen und führen zu diesem Zweck die Bedarfsplanung in eigener Verantwortung durch. Bei dieser Aufgabe werden diese von den Gemeinden und Verbandsgemeinden gemäß § 10 Abs. 3 KiFöG LSA unterstützt. Die (vertragliche) Übertragung einzelner Aufgaben in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. § 11a KiFöG LSA sieht hingegen den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und den Gemeinden und Verbandsgemeinden über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII vor.

⁶² Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 05.05.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA v. 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372).

⁶³ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) v. 05.03.2003, Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018, gültig ab 01.01.2019.

§ 1 Abs. 1 und 2 KJHG-LSA (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die oberste Landesjugendbehörde kann auch eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag zu einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn der Kreis seine Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden noch wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen in der Lage ist. Der betroffene Landkreis und die beantragende Gemeinde sind dazu zu hören.

§ 10 KiFöG LSA (Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.
- (2) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei für jede einzelne Gemeinde und Verbandsgemeinde auszuweisen.
- (3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen.

In Sachsen-Anhalt haben Kinder gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG⁶⁴ bis zum Eintritt in den siebten Schuljahrgang einen Anspruch auf ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung.

[...]

§ 11a KiFöG LSA (Vereinbarungen)

(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.

[...]

4. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind nach § 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG⁶⁵ die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenfalls können große kreisangehörige Städte auf ihren Antrag hin vom für Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG). Zuvor ist der Landkreis gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SchIHJuFöG anzuhören und es muss gewährleistet sein, dass die kreisangehö-

⁶⁴ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) v. 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung v. 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2).

⁶⁵ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - SchIHJuFöG) v. 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Jugendförderungsg v. 06.11.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804).

rige Stadt hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben leistungsfähig ist und die übrigen Gemeinden des Landkreises nicht beeinträchtigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SchIHJuFöG). Gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 SchIHJuFöG ist vor einer solchen Bestimmung nach § 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein sachgerechter Finanzierungsausgleich zu vereinbaren. Sobald die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG nicht mehr vorliegen oder sobald die kreisangehörige Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellt, ist die Bestimmung der Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufzuheben.

In Schleswig-Holstein ist eine kreisangehörige Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden.

Eine Aufgabenübertragung an kreisangehörige Gemeinde ist darüber hinaus nicht vorgesehen. Jedoch unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 6 KitaG die Kreise bei der Vermittlung von Plätzen und Beratung über das Platzangebot. Ebenso unterstützen sie gem. §§ 8 ff. KitaG die örtlichen Träger bei der Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots.

§ 47 Abs. 1 SchIHJuFöG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und
2. die Erfüllung der Aufgaben in den übrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe haben der Kreis und die große kreisangehörige Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren. Die Rechtsstellung

einer kreisangehörigen Stadt als örtlicher Träger ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.

In Schleswig-Holstein haben Kinder gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KitaG⁶⁶ ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Betreuungsanspruch, welcher sich vom Umfang her nach dem individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes richtet. Vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt haben Kinder gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 KitaG einen Förderungsanspruch von mindestens fünf Stunden täglicher Betreuung.

15. Thüringen

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG⁶⁷ sind die Landkreise und die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 1 S. 1 ThürKJHAG (Jugendamt)

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG⁶⁸ haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch darauf von Montag bis Freitag täglich zehn Stunden betreut zu werden. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG ha-

⁶⁶ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) v. 12.12.2019 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020 (GVBl. S. 998).

⁶⁷ Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (i.d.F. der Bekanntmachung v. 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes G zur Änd. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit v. 30.06.2020 (GVBl. S. 345).

⁶⁸ Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kindergartengesetz - ThürKigaG) v. 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 Thüringer Covid-19-PandemieG v. 11.06.2020 (GVBl. S. 277).

ben Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 an Schultagen einen Anspruch auf eine tägliche Betreuung von zehn Stunden, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird.

Der Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 3 Abs. 1 ThürKigaG hat dieser gemeinsam mit der Wohnsitzgemeinde darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung des Anspruchs ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Zudem ist der Anspruch nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG bei der Wohnsitzgemeinde gem. § 3 Abs. 5 ThürKigaG geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts.

§ 3 Abs. 1, 2 und 5 ThürKigaG (Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung)

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

- (2) Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5, soweit sie in einer Vereinbarung einem Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht gestattet hat, über die Aufnahme von Kindern in seine Einrichtungen selbst zu entscheiden.

II. Zusammenfassung

In allen Bundesländern sind gleichermaßen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. In einigen Bundesländern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kreisangehörige Städte und Gemeinden zu örtlichen Trägern zu bestimmen. Teils erfolgt eine solche Bestimmung kraft Gesetzes, teils kraft Rechtsverordnung, wobei es bei der landesrechtlichen Ausgestaltung Gemeinsamkeiten gibt.

Die Übertragung hängt stets von der „Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Landkreis“ ab. Danach muss eine Gesamtbetrachtung aller bedeutsamen Verhältnisse und Umstände durchgeführt werden.

Das Merkmal der Leistungsfähigkeit begrenzt eine etwaige Aufgabenübertragung. Diese ist nicht möglich, wenn die Leistungskraft der Gemeinde überstiegen wird. Soll im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit eine zu übertragende Aufgabe seitens des Landkreises wieder entzogen werden⁶⁹, genügt dafür, trotz des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf, nicht lediglich eine preiswertere Aufgabenerfüllung durch den Landkreis⁷⁰.

Vielmehr ist der Begriff der Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde nicht allein an wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzumachen, sondern anhand einer Vielzahl von Kriterien, sodass er umfassend zu verstehen ist. Insofern bedeutet Leistungsfähigkeit, dass die Gemeinde in finanzieller und fachlicher Hinsicht die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gewährleisten kann⁷¹. Dies gilt sowohl für die Übertragung einer Aufgabe, als auch für deren Entzug. Zu diesen Kriterien gehören, neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Gemeinde, unter anderem⁷²:

- die Sicherung der fachlichen Qualität,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde,
- die Gemeindegröße und ihre Einwohner- und Einwohnerinnenzahl,
- die Altersstruktur,
- etwaige Veränderungen der Einwohner- und Einwohnerinnenzahl und der Demografie,

⁶⁹ vgl. z.B. in Baden-Württemberg § 5 Abs. 4 LKJHG.

⁷⁰ *Muth*, in: Muth (Hrsg.), Potsdamer Kommentar, Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 6 Rn 5; § 122 Rn. 29.

⁷¹ *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 15; BVerfG, „Rastende“ Beschl. v. 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83, juris.

⁷² *Muth*, in: Muth (a.a.O.), § 6 Rn, 5; § 91 Rn. 92, 94; § 122 Rn. 27; *Westphal*, LKV 2015, 152-157; *Dirnberger*, in Simon/Busse/Kraus Bayerische Bauordnung, 139. EL 2020, Art. 53, Rn. 60 f.

- die politische Steuerungsverantwortung (Zielsetzung, Verantwortlichkeit),
- die Problemnähe- und Problemlösungskompetenz (größere Ortsnähe und Nähe zu Entscheidungsträgern),
- die Anzahl der KiTa in der jeweiligen Gemeinde,
- die Zahl der zu erwartenden Kinderbetreuungsanträge,
- die aktuelle sowie künftige Personalausstattung,
- die zu erwartenden Personalkosten und
- der Umfang der zu erwartenden Belastung.

Ebenso wie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist auch jene des Landkreises von Bedeutung. Die beiden Interessen stehen gleichwertig nebeneinander, sind miteinander abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen⁷³. Dabei darf insbesondere die Funktionalität der weiter bestehenden Zuständigkeit des Landkreises nicht tangiert werden. Zudem sind die o.g. finanziellen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren bei einer Entscheidung zu beachten sind. Zusammengefasst darf weder die Finanzkraft noch die Verwaltungskraft des Landkreises in Frage gestellt werden⁷⁴.

Im Landesrecht Brandenburg taucht der unbestimmte Rechtsbegriff der Leistungsfähigkeit an verschiedenen Stellen auf⁷⁵. Vorliegend findet er bei der Aufgabenübertragung vom Landkreis⁷⁶ auf die kreisangehörigen Gemeinden Verwendung. Zu beachten ist, dass eine solche Übertragung stets von der Einwilligung der Gemeinde abhängig ist, da anderenfalls ein erheblicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg gegeben wäre⁷⁷.

⁷³ BayVerfGH, Urt. v. 28.11.2007 – Vf. 15-VII-05, juris, Rn. 136, 204, 206.

⁷⁴ *Engels*, in: BeckOK KommunalR Bayern, 9. Edition 2021, Art. 8 Rn. 7 f.

⁷⁵ z.B. in §§ 6, 91 und 122 BbgKVerf.

⁷⁶ Überörtliche Aufgabe i.S.d. § 1 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg v. 15.10.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 22], S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.06.2005 (GVBl.I/05, [Nr. 15], S.210).

⁷⁷ *Muth*, in: Muth (a.a.O.), § 122 Rn. 27.

E. Welche Modelle zum Platzsharing gibt es in anderen Bundesländern und wie sind diese ausgestaltet und rechtlich geregelt?

I. Einführung

„Platzsharing“ (Platzteilung) meint die zeitversetzte, wechselweise Belegung eines Kindertagesstättenplatzes mit mehreren Kindern. Der Begriff kann insofern als „Teilzeitkitaplatz“ verstanden werden. Wie diese zeitversetzte Belegung konkret ausgestaltet wird, ist einzelfallabhängig.

1. Möglich sind Modelle, in welchen Kinder tageweise (z.B. montags und donnerstags) die Kita besuchen oder täglich, dann jedoch zu unterschiedlichen Tageszeiten (vor- oder nachmittags)⁷⁸.
2. Vorteil des Platzsharingkonzeptes ist es, bei nicht ausreichenden Kitaplatzkapazitäten den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung möglichst vieler Kinder bedarfsabhängig und flexibel erfüllen zu können. Jedoch darf dies nicht zu Lasten der frühpädagogischen Arbeit einer Einrichtung führen. Konkret meint dies, dass ausreichend Fachpersonal für die Betreuung der zusätzlichen Kinder zur Verfügung steht, somit der gesetzliche Personalschlüssel gewahrt bleibt und der erhöhte Personalbedarf angepasst wird⁷⁹.

⁷⁸ Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. April 2008, S. 8; *Strämke*, in: Dirnberger *et al.* (Hrsg.) PdK Schleswig-Holstein G-2 KitaG, 3. Fassung 2017, § 12 Aufnahme, 6.2. Platz-Sharing; *Dürr/Quaas/Engemann*, in Dürr (Hrsg.) PdK BW G-2 KiTaG, 1. Fassung 2021, § 8a Anwendung der Empfehlungen bei Platz-Sharing.

⁷⁹ *Gerlach/Hinrichs*, SRa 2013, 234-241, 239; VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris.

Ebenso sollen sich Kinder möglichst in einem stabilen, vertrauensvollen Umfeld bewegen, weshalb vermieden werden sollte, dass sie zu viele unterschiedliche Spielpartner haben⁸⁰.

3. Allerdings gibt es auch Kritik an dem Konzept des Platzsharings, da um die Qualität der pädagogischen Bildung der Kinder gefürchtet wird und eine unangemessene Doppelbelastung der Mitarbeiter/innen zu erwarten ist, sollte der Personalschlüssel nicht angeglichen werden⁸¹.
4. Um den Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gerecht zu werden, bedarf es auch einer Beschränkung der Sharingplätze in den Betreuungsgruppen⁸². Der erhöhte Personalbedarf wird regelmäßig durch erhöhte Elternbeiträge finanziert, die nicht die Regelbetreuung sondern die flexible Betreuung ihres Kindes wahrnehmen.

II. Länderübersicht

Einige Bundesländer haben Modelle zum KiTa-Platzsharing eingeführt, zu diesen wie folgt im Einzelnen:

⁸⁰ *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, „Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. April 2008, S. 8 f.; *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 16; *Triska/Jaiser/Haußmann*, Partizipation von Kleinkindern, in: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.), KVJS-Ratgeber, S. 12; *Vierheller et al.*, Handreichung zur Kindertagespflege in NRW, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 9. Auflage, Stand 15.10.2020, S. 31.

⁸¹ *Gerlach/Hinrichs*, SRa 2013, 234-241, 239; Stellungnahme des Landeselternbeirates NRW zum Thema Platz-Sharing vom 08.02.2013, aufrufbar unter: <https://www.lebnrw.de/tag/platz-sharing/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021); Stellungnahme der ver.di Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe, Platz-Sharing in Kitas ist keine Lösung, aufrufbar unter: <https://sozialarbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/indertageseinrichtungen-horteganztagsschule/++co++1ee9b962-a461-11e3-a824-525400248a66> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

⁸² Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. November 2014, S. 25.

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird das Platzsharing seit 2008 praktiziert⁸³. Um den auf Bundesebene geschaffenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllen zu können, verabschiedete das baden-württembergische Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das „Befristete Flexibilisierungspaket U3“⁸⁴. Dieses hielt für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2015 Empfehlungen bereit, die auch das Platzsharing betrafen.

Danach gestattet eine bereits erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte eine Doppelbelegung (i.S.e. Platzsharings) von bis zu 20%, sodass eine solche Platzteilung grundsätzlich und ohne weitere Anträge zulässig ist⁸⁵. Die zulässige Höchstgruppenbesetzung ist von zehn auf zwölf erhöht worden, wobei nie mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, bzw. der Personalschlüssel entsprechend anzupassen ist⁸⁶.

Einrichtungen konnten auf Antrag beim KVJS⁸⁷-Landesjugendamt bis zu 40% der Gruppenplätze aufteilen, sodass in einer Gruppe mit zehn Plätzen bis zu 14 Kinder wechselnd betreut werden konnten. Voraussetzung dafür waren entsprechende Rahmenbedingungen in der Einrichtung, die den Anforderungen an eine erhöhte Gruppenstärke gerecht wurden⁸⁸. Um den Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag gewährleisten zu können, sollten die Kinder wöchentlich mindestens an zwei bis drei Tagen anwesend sein, bzw. 15 Stunden pro Woche. Der Personalschlüssel ist entsprechend um 0,25 Stellen anzuheben. So dann erhält der Träger eine Ergänzung der Betriebserlaubnis⁸⁹.

⁸³ „Aus der Arbeit des Gemeinderats“, Bericht über die Gemeinderatssitzung am 02.04.2019, Hildrizhausen, S. 11.

⁸⁴ Anlage 2 zu RS 4-19/2013; infolge: Flexibilisierungspaket.

⁸⁵ Flexibilisierungspaket, S. 6.

⁸⁶ Flexibilisierungspaket, S. 5.

⁸⁷ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

⁸⁸ Flexibilisierungspaket, S. 5 f.

⁸⁹ *Triska/Liebscher/Schill/Steinhilber*, Kommunalverband für Jugend und Soziales (Hrsg.), Kleinkindbetreuung KVJS Ratgeber, S. 13; *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, S. 9; *KVJS-Landesjugendamt*, Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Baden-Württemberg v. 19.05.2017, S. 9.

Das Flexibilisierungspaket wurde nicht verlängert, da ausreichend Betreuungsplätze bestanden. Folglich ist dieses flexible Maßnahmenpaket zum Schutz der Einrichtungen nunmehr ausgelaufen. Jedoch kann das Platzsharing mit einer Platzteilung von bis zu 20% der Plätze einer Betreuungsgruppe weiterhin in der Betriebserlaubnis einer Einrichtung festgehalten werden⁹⁰.

2. Hessen

In Hessen wird das Platzsharing seit 2008 in Kitas praktiziert⁹¹. Seit 2012 ist im HKJGB das Platzsharing in Tageseinrichtungen geregelt. Nach § 25c Abs. 2 S. 4 HKJGB „teilen sich mehrere Kinder einen Platz (...)“.

Nach Angaben der Landesregierung wird vom Platzsharing in ländlichen Gebieten mehr Gebrauch gemacht als in Verdichtungsräumen⁹². § 25d Abs. 1 S. 1 und 3 HKJGB ermöglicht ein tageweises Platzsharing sowie auch eine Platzteilung zu verschiedenen Tageszeiten am selben Tag, solange die festgeschriebene Gruppengröße gleichzeitig anwesender Kinder nicht überschritten wird⁹³. Eine Begrenzung der höchst zulässigen Teilungsquote ist in Hessen nicht erfolgt.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HKJGB sind für die Zulässigkeit des Platzsharings insbesondere der Personalschlüssel gemäß § 25c HKJGB sowie auch die Gruppengröße und deren Zusammensetzung gemäß § 25d HKJGB von Bedeutung. Der Personalschlüssel ergibt sich gemäß § 25c Abs. 2 S. 1 bis 3 HKJGB aus dem

⁹⁰ Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport v. 20.07.2015, Befristetes Flexibilisierungspaket zum Ausbau von Krippenplätzen muss nicht fortgesetzt werden; siehe z.B. auch § 7 Abs. 3 S. 2 Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau, i.d.F.v. 01.10.2019.

⁹¹ *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 9.

⁹² *Stahlmann/Weigel/Hengsbach/Sinelnikova*, Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag, über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), 12/2016, S. 25, 363.

⁹³ *Hofmeister*, in: Hofmeister (Hrsg.), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch Kommentar, 4. Auflage 2019, § 25d Personeller Mindestbedarf, Platzsharing (Abs. 2 S. 4) und § 29 Kindertagespflege, zu Absatz 5.

Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert und ist somit auch von der Gruppengröße abhängig⁹⁴.

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 und S. 3 HKJGB dürfen in Gruppen von Tageseinrichtungen nicht mehr als 25 Kinder im Schulalter sein, in Gruppen für Unterdreijährige dürfen maximal zwölf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine gruppenbezogene Festlegung der Rahmenbedingungen wurde somit aufgegeben und es ist eine kindesbezogene Festlegung eingeführt worden⁹⁵.

Bei der Berechnung der Gruppengröße sind Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1, Kinder zwischen vollendetem zweiten und dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter zwei Jahren mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. Bei der Gruppenzusammensetzung sind die in § 25d Abs. 2 HKJGB aufgezählten Umstände zu berücksichtigen (bei Unterdreijährigen insbesondere „Bindung, Ruhe und Geborgenheit“).

Der personelle Mindestbedarf ergibt sich im Falle des Platzsharings aus § 25c Abs. 1 S. 4 HKJGB. Danach gelten zwei Kinder, welche sich einen Platz teilen, als ein Kind bei der Bedarfsberechnung. Das ist jedoch nur der Fall, solange die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der beiden Kinder 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei der Berechnung wird die Summe der Betreuungszeiten mit dem Fachkräftefaktor multipliziert, welcher für das jüngere Kind gilt (§ 25c Abs. 1 S. 5 HKJGB). Auch in der Kindertagespflege ist in Hessen das Platzsharing möglich. Dies ergibt sich daraus, dass eine Tagespflegeperson gemäß § 29 Abs. 5 S. 1 HKJGB höchstens fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen darf und über die Woche verteilt nicht mehr als zehn Kinder betreuen darf.

⁹⁴ *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2012, S. 19.

⁹⁵ *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2021 S. 20; *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*, Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz, 09.02.2016, S. 10, https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/faq_stand_feb16_2.pdf (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

§ 25c Abs. 1, 2 HKJGB (Personeller Mindestbedarf)

- (1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.
- (2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind
 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
 3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

§ 25d Abs. 1, 2 HKJGB (Zusammensetzung einer Gruppe)

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind
 1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und

3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

§ 29 Abs. 5 HKJGB (Kindertagespflege)

- (5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

3. Niedersachsen

- a) In der Zeit von 2003 bis 2005 wurde in Niedersachsen das Platzsharing in Modellversuchen erprobt. Seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 haben in Niedersachsen alle Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe Platzsharing anzubieten⁹⁶.

Damit war es in Krippengruppen zunächst möglich, dass bei 15 potentiellen Plätzen in einer Gruppe zwölf Krippenkinder jeden Tag anwesend sein konnten und die übrigen drei Plätze abwechselnd von sechs Kindern gefüllt wurden. In Hortgruppen konnten bis zu vier Plätze geteilt werden⁹⁷.

⁹⁶ *Niedersächsischer Landtag*, Entwurf Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Drucksache 18/8713 v. 09.03.2021, S. 59 (KitaG-Gesetzesentwurf/Begründung Gesetzesentwurf).

⁹⁷ *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 8; *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. November 2014, S. 16.

- b) Nach dem Gesetzesentwurf zum KitaG v. 09.03.2021 ist es Ziel, verbindlich festzulegen, in welchem Rahmen eine Platzteilung möglich ist. Somit soll die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert werden und eine Beschränkung der Platzteilung gesetzlich verankert werden, um dem kindlichen Bedürfnis nach Gruppenkonformität gerecht zu werden⁹⁸. Gemäß § 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf können pro Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte bis zu drei Plätze mit je zwei Kindern belegt werden. Die Gruppengröße in einer Kindertagesstätte wird auf mindestens sechs Kinder angehoben, um pädagogisch wertvolle Gruppenerfahrungen zu ermöglichen⁹⁹. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf lediglich eine tageweise Teilung der Plätze vorgesehen, nicht jedoch eine wechselnde Belegung eines Platzes durch zwei Kinder zu verschiedenen Tageszeiten am selben Wochentag¹⁰⁰.

Die Gruppen müssen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 KitaG-Gesetzesentwurf mit ausreichend Personal ausgestattet sein, wobei in jeder Kernzeitgruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte tätig sein müssen. § 11 Abs. 1 S. 2 bis 4 KitaG-Gesetzesentwurf sieht vor, dass neben einer obligatorischen Fachkraft auch pädagogische Assistenzkräfte, Helferinnen und Helfer, die regelmäßig tätig sind, oder Helferinnen und Helfer, die bereits am 01.01.1993 in einer Gruppe tätig waren, zur Betreuung befugt sind. In Krippengruppen muss gemäß § 11 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf eine dritte Betreuungsperson regelmäßig anwesend sein. In Anbetracht der Erhöhung der Kindeszahl sollte gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 KitaG-Gesetzesentwurf auch die wöchentliche Verfügungszeit einer pädagogischen Fachkraft (also deren Vor- und Nachbereitungszeit) um den Faktor 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz erhöht werden, was der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Ein Platzsharing ist in der Kindertagespflege gemäß § 18 KitaG-Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

⁹⁸ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurf, S. 27 f. und 59.

⁹⁹ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurf, S. 27 f.

¹⁰⁰ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurfs, S. 27 f. und 59.

- c) Kritik an der Einführung von Platzsharing ist von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen geübt worden, da es zu einer erhöhten Belastung für Kinder und Fachkräfte komme. Das Katholische Büro Niedersachsen begründet dies mit dem zu erfüllenden Bildungsauftrag, der Verlässlichkeit der Beziehung der Kinder untereinander und der erhöhten Anforderungen an das pädagogische Personal. Der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. befürwortet zwar ein Platzsharing in den Horten, lehnt es aber im Krippenbereich ab¹⁰¹. Der Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V., die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. begrüßen dagegen die Möglichkeit der Platzteilung¹⁰².

§ 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf (Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen)

(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.

§ 12 Abs. 2 S. 3 KitaG-Gesetzesentwurf (Leitungs- und Verfügungszeiten)

(2) (...) Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. (...)

4. Nordrhein-Westfalen

- a) In Nordrhein-Westfalen wird das Platzsharing bereits seit über zehn Jahren praktiziert¹⁰³. Das Modell des Platzsharings wird jedoch nicht landesweit in je-

¹⁰¹ Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege v. 18.12.2020.

¹⁰² Niedersächsischer Landtag, Begründung Gesetzesentwurf, S. 59.

¹⁰³ vgl. VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris.

der Kita angeboten, sondern beschränkt sich dabei auf einzelne Einrichtungen, die dies anbieten. Eine Umsetzung bedarf einer besonderen Beratung mit dem Jugendamt und Landesjugendamt, wobei die Zahl der geteilten Plätze in der Betriebserlaubnis der partizipierenden Kita festzulegen ist¹⁰⁴. Diese Beratung zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger/-leiter dient der Planung des pädagogischen Alltags, der Personalplanung und der Organisationsentwicklung.

Des Weiteren sollen die Eltern über sinnvolle und kindesgerechte Betreuungszeiten beraten werden, bevor ein Betreuungsvertrag zwischen Kita und Eltern geschlossen wird. Auch sind die Platzsharingplätze aufeinander abzustimmen, beispielsweise durch das Zusammenlegen von Kindern mit sich häufig überschneidenden Anwesenheitszeiten, was förderlich für eine vertraute Beziehung zwischen Fachkraft und Kindern sowie den Kindern untereinander ist¹⁰⁵. Ein Beispiel für die Umsetzung eines Platzsharingsmodells bietet die private *Hokus Pokus Nachtigall KiTa* in Köln, in der im Jahr 2008 durch das Platzsharing 35 Plätze mit Kindern von 50 Familien besetzt werden konnten¹⁰⁶.

- b) Nach dem am 01.08.2020 in Kraft getretenen KiBiz können in einem höheren Umfang Sharingplätze angeboten werden. Demnach ist es für fachlich gut qualifizierte Kindertagespflegepersonen nunmehr möglich mehr Betreuungsverträge abzuschließen als bislang, wobei der Betreuungsschlüssel zur selben Zeit unverändert bei fünf Kindern pro Fachkraft verbleibt¹⁰⁷. Dabei sind keine Fachkräfte i.S.d. KiBiz Kinderpflegerinnen und Kindespfleger sowie „andere Ergänzungskräfte“¹⁰⁸.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz können Tagespflegepersonen eine Sondererlaubnis zur Betreuung von bis zu zehn Kindern beantragen, die regelmäßig mehr

¹⁰⁴ *LVR-Landesjugendamt Rheinland*, Erfolgreich starten! Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder, S. 11.

¹⁰⁵ *Klinkhammer/Diller/Barthelt*, Flexible und erweiterte Kinderbetreuung in Deutschland, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) 2008, S. 99 f.

¹⁰⁶ *Klinkhammer/Diller/Barthelt*, Flexible und erweiterte Kinderbetreuung in Deutschland, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) 2008, S. 126.

¹⁰⁷ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 76.

¹⁰⁸ VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris, Rn. 103.

Kinder als die in § 22 Abs. 2 S. 2 KiBiz vorgesehenen acht Kinder wöchentlich betreuen. Voraussetzung dafür ist es, dass mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden. Diese Regelung bewirkt zugleich eine Beschränkung der zulässigen Sharingplätze auf zwei.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die betreuten Kinder kontinuierlich in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden, da nur so ein ständiger Wechsel vermieden wird und ein vertrauensvolles, pädagogisch sinnvolles Umfeld geschaffen werden kann¹⁰⁹.

Ferner müssen die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 KiBiz und in § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zurverfügungstellung der Sharingplätze vom Alter der Kinder abhängig zu machen; denn je jünger Kinder sind, desto weniger von ihnen sollten gleichzeitig betreut werden¹¹⁰. Die Voraussetzungen für die Erweiterung der Anzahl der zu betreuenden Kinder in einer Großtagespflege sind in § 22 Abs. 3 S. 3 KiBiz normiert und mit jenen aus § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz identisch.

§ 22 Abs. 1, 2, 3 KiBiz (Erlaubnis zur Kindertagespflege)

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

¹⁰⁹ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 95; *Vierheller et al.*, Handreichung zur Kindertagespflege in NRW, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 9. Auflage, Stand 15.10.2020, S. 30 f.

¹¹⁰ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 95.

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.
- (3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

F. Wie sieht die derzeitige Situation der Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung(-einrichtung) im Land Brandenburg aus? Wie werden Kreiskita- elternbeiräte beteiligt? Finden regelmäßige Sitzungen statt, gibt es feste Ansprechpartner? Wie unterstützen die Landkreise und kreisfreien Städte die Arbeit ihrer Kreiselternbeiräte? Wird ihnen ein Budget zur Verfügung gestellt?

I. Übersicht der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Elternbeteiligung im Land Brandenburg ist in den §§ 6, 6a und 7 BbgKitaG geregelt. Hiernach sind die Eltern und andere Erziehungsberechtigte an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG). Nach § 6 Abs. 2 BbgKitaG bilden die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte die Elternversammlung, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dient.

In § 6a Abs. 1 BbgKitaG ist geregelt, dass für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden ist. Zur jeweils ersten Sitzung eines Kreiskitaelternbeirates lädt das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein. Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans gemäß § 12 Abs. 3 BbgKitaG. Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Die Kreiskitaelternbeiräte geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab (§ 6a Abs. 3 BbgKitaG).

Die örtlichen Elternbeiräte und der Landeselternbeirat sind organisatorisch eigenständige Gremien auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. auf Landesebene. Die Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus § 6a Abs. 3 BbgKitaG. Die Gremien nehmen die eigenständige Aufgabe wahr, die Interessen der Eltern von Kita-Kindern auf Kreis- bzw. Landesebene zu vertreten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Beiräte unabhängig; insbesondere besteht kein Weisungsrecht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Landes gegenüber den Elternbeiräten.

Nachfolgend wird die Umsetzung des § 6a BbgKitaG in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg aufgezeigt:

1. Landkreis Barnim

Im Landkreis Barnim hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gebildet. Die Beteiligung wird durch ein jährlich zur Verfügung stehendes Budget in Höhe von 3.500 € vom Landkreis unterstützt. Es finden regelmäßig Wahlen statt, die Wahl für Herbst 2021 wird derzeit vorbereitet. Einladungen werden ebenfalls durch den Landkreis verschickt.

Dem Kreiskitaelternbeirat stehen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Landkreis zur Verfügung. Der Landkreis stellt bei Bedarf Räumlichkeiten kostenfrei für die Wahlveranstaltung bereit.

2. Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung vom 06.11.2019 die Bildung des Kreiskitaelternbeirates beschlossen. Am 12.11.2019 erfolgte die Wahl des neuen Gremiums. Im Vorfeld hatte das Amt für Kinder, Jugend und Familie alle Kindertagesstätten des Landkreises gebeten, aus ihrer

Einrichtung eine Vertretung für die Wahl des Kreiskitaelternbeirates zu entsenden.

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat eine Satzung des Kreiskitaelternbeirates erlassen¹¹¹. Die Satzung sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass der Kreiskitaelternbeirat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zugeordnet ist. Der Kreiskitaelternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus gewählten Elternvertretern der jeweiligen Kommune, welche aktuell 13 der 16 Gemeinden und Ämter des Landkreises vertreten. Aus seiner Mitte wird eine Vertretung für den Landes-Kita-Elternbeirat sowie den Jugendhilfeausschuss gestellt. Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹².

Zur Anerkennung der Tätigkeit im Kreiskitaelternbeirat und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wird den Mitgliedern des Beirats für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 15 € gewährt.

3. Landkreis Elbe-Elster

Der Kreiskitaelternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und arbeitet selbstständig. Im Bedarfsfall wird er von den Kita-Praxisberaterinnen des Landkreises unterstützt. Das vom Land bereitgestellte Budget von jährlich 5.000 € wird abgerufen und für in Aufgaben des Kreiskitaelternbeirats eingesetzt. Dazu zählen u.a. Fahrtkosten, organisatorische Aufwendungen sowie entstehender Aufwand beim Landkreis selbst.

¹¹¹ Aufrufbar unter: https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/131/Satzung_Kreiskitaeltenbeirat_2019-11.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2021).

¹¹² Aufrufbar unter: <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/24785afe-0795-4bce-91db-c2d2bd28bf35/Geschaeftsordnung.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

4. Landkreis Havelland

Der Kreiselternrat hat sich am 24.10.2019 gegründet. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und eine eigene Internetseite¹¹³ erstellt. Bislang fanden zwei Sitzungen des Kreiselternrats statt. Pandemiebedingt finden derzeit keine Sitzungen oder Aktivitäten statt.

Dem Kreiselternrat wurde im Jahr 2020 ein Budget i.H.v. 2.500 € zur Verfügung gestellt. Der Landkreis, dort insbesondere das Referat Kinder- und Jugendförderung, unterstützt die Arbeit des Kreiselternrats bei Bedarf.

5. Landkreis Märkisch-Oderland

Im Landkreis Märkisch-Oderland hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Dieser besteht aus derzeit fünf Mitgliedern und vier Beisitzenden. Er vertritt die Belange und Interessen der Eltern und deren Kinder, welche in einer Kindertagesbetreuung die Angebote nutzen.

Weitere Informationen stehen uns nicht zur Verfügung. Eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 beim Landkreis blieb unbeantwortet. Eine weitergehende Internetrecherche war unergiebig.

6. Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel hat sich ein Kreiselternbeirat gegründet. Dieser wird bei allen wesentlichen Belangen in der Kindertagesbetreuung beteiligt; zuletzt wurde er vor der Beschlussfassung des öffentlich-rechtlichen Kitavertrages und dem Kitabedarfsplan beteiligt. Der Kreiselternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und bringt sich dort aktiv ein.

¹¹³ Aufrufbar unter: <https://www.kitabeirat-havelland.de/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

Grundsätzlich erfolgt ein vierteljährlicher Jour-fixe mit der Fachbereichsleitung des Landkreises, der pandemiebedingt in den vergangenen Monaten nicht stattfinden konnte.

Die Mitglieder des Kreiselternbeirats wurden zu Kitaleitungsrunden eingeladen, bei denen sie sich vorstellen und die Belange der Eltern aktiv einbringen konnten. Der Landkreis plant die Gründung einer AG 78 Kita, zu der der Kreiselternbeirat ein Mitglied entsenden soll.

Soweit vom Kreiselternbeirat Unterstützung vom Landkreis benötigt wurde, konnte diese auch angeboten werden; beispielsweise bei der Raumsuche, Bereitstellung Fachliteratur, Vorbereitung bundesweite Fachtagung o.Ä.

Dem Kreiselternbeirat steht ein Budget i.H.v. 5.000 € zu, welches das MBSJ zur Verfügung stellt. Das Budget wird durch den Landkreis Oberhavel verwaltet. Nach Anfrage bzw. Mitteilung des Kreiselternbeirates und Vorlage der Rechnung werden die entsprechenden Bedarfe finanziert. Das Geld wird insbesondere für die Anmietung von Räumen, die Bestellung von Fachliteratur, die Bestellung von Druckerzeugnissen und die Website-Pflege eingesetzt. Der Landkreis hat den Mitgliedern des Kreiselternbeirates die Erstattung von Fahrtkosten angeboten, was aufgrund der räumlichen Nähe bzw. der aktuell virtuell stattfindenden Treffen jedoch bislang nicht in Anspruch genommen wurde.

7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Mit Beschluss vom 07.03.2019 (Beschlussvorlage 0447/2018) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz den Antrag, die Voraussetzungen für einen Kreis-Elternbeirat für Kitas zu schaffen, abgelehnt. Ob es seitdem weitere Unternehmungen gab, einen Kreis-Elternbeirat zu initiieren, ist nicht bekannt.

8. Landkreis Oder-Spree

Im Landkreis Oder-Spree wurde am 16.04.2018 erstmals der Kreiselternbeirat gegründet. Dem vorausgegangen ist ein Beschluss des Kreistages, die Gründung eines Kreiskitaelternbeirats anzuregen. Am 09.12.2019 konstituierte sich auf Einladung des Jugendamts der neue Kreiskitaelternbeirat. Der Kreiselternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Praxisberatung im Jugendamt sind feste Ansprechpersonen für den Vorstand des Kreiselternbeirats. Sie beraten und unterstützen entsprechend der Bedarfe des Vorstandes.

Zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Kreiselternbeirats hat der Landkreis Fördergrundsätze entwickelt und plant auf dieser Grundlage seit 01.01.2020 ein jährliches Budget ein. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt auf Antragstellung für Sachaufwendungen und Fahrtkosten. Die Fördergrundsätze orientieren sich an denen des Landes Brandenburg.

9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat sich ebenfalls ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Dieser ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss und in der AG Kita des Jugendhilfeausschusses. In diesen wird der Kreiskitaelternbeirat angehört.

Die Mitarbeit im Kreiskitaelternbeirat ist ehrenamtlich. Der Landkreis hat eine Satzung¹¹⁴ erlassen, nach der die Fahrtkosten für die Versammlungen erstattet werden können und der Vorstand in seiner Arbeit unterstützt wird. Die Mitglieder erhalten demnach eine Fahrtkostenentschädigung sowie ein jährliches Budget i.H.v. 300 € für Sachausgaben. Der Jugendhilfeausschuss hat der Sat-

¹¹⁴ Aufrufbar unter: <https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.phtml?object=tx|1854.2&ModID=255&FID=353.5731.1> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

zung bereits zugestimmt und zur Beratung in den Kreistag am 26.03.2020 weitergeleitet.

Der Kreiskitaelternbeirat erfährt seitens des Landkreises weitere Unterstützung, indem er Räumlichkeiten für Beratungen zur Verfügung gestellt bekommt und die Sachgebietsleiterin des Landkreises auf Einladung als feste Ansprechperson an den Sitzungen teilnimmt.

Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹⁵. Hiernach soll eine Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich stattfinden sowie die Vorstandssitzungen viermal jährlich stattfinden. Der Kreiskitaelternbeirat hat eine Homepage erstellt, auf welcher Informationen geteilt werden¹¹⁶.

Der Landkreis teilte auf Anfrage mit, dass sich der Kreiskitaelternbeirat vor der Corona-Pandemie regelmäßig getroffen hat, was sich nunmehr pandemiebedingt schwierig gestaltet.

10. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Am 28.11.2018 gründete sich der Elternbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Kinder in Kindertagesbetreuung.

Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹⁷. Hiernach findet zweimal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

¹¹⁵ Aufrufbar unter: <http://www.kkeb-opr.de/KKEB-OPR/Geschaeftsordnung/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

¹¹⁶ Aufrufbar unter: <http://www.kkeb-opr.de/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

¹¹⁷ https://www.potsdam-mittel-mark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Soziales_Jugend_Schule_und_Gesundheit/FD_Finanzhilfen_fuer_Familien/GO_KiT_a_Elternbeirat_PM.pdf (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

11. Landkreis Prignitz

Im Landkreis Prignitz hat sich ebenfalls ein Kreiselternbeirat gegründet. Die Beteiligung des Kreiskitaelternbeirates ist wie folgt ausgestaltet:

Der Kreiskitaelternbeirat führt eigenverantwortliche Sitzungen durch, bei denen bei Bedarf ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landkreises teilnimmt.

Durch das entsprechende Fachamt des Jugendamts erfolgt eine beratende Unterstützung für den Kreiskitaelternbeirat. Im Übrigen erfolgt eine grundlegende Unterstützung des Beirates nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Der bzw. die Vorsitzende des Beirats ist qua Amt Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Über ein mögliches Budget, das dem Kreiselternbeirat zusteht, wurden keine Informationen übermittelt.

12. Landkreis Spree-Neiße

Im Landkreis Spree-Neiße wurde im Jahr 2019 ein Kreiskitaelternbeirat gebildet. Für dessen Tätigkeit wurde eine Satzung erstellt und beschlossen¹¹⁸. Das Land Brandenburg gewährt dafür eine Zuwendung, die für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kreiskitaelternbeirates verwendet wird. Den Mitgliedern des Kreiskitaelternbeirates wird zur Anerkennung ihrer Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiskitaelternbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt.

¹¹⁸ *Landkreis Spree-Neiße*, Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Forst (Lausitz), v. 13.09.2021, Nr. 9, S. 4.

Der Kreiskitaelternbeirat hat seinen Sitz beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

Nach der Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Spree-Neiße ist er in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereichs anzuhören. Die Stellungnahmen des Kreiskitaelternbeirats erfolgen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

Der Kreiskitaelternbeirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Satzung des Kreiskitaelternbeirats im Landkreis Spree-Neiße sieht vor, dass der Kreiskitaelternbeirat ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises entsendet.

13. Landkreis Teltow-Fläming

Bereits am 23.11.2015 wurde erstmalig im Landkreis Teltow-Fläming ein Kreiskitaelternbeirat gewählt.

Im Jahr 2019 wurde erneut versucht, einen Kreiskitaelternbeirat zu initiieren.

Inwieweit der Kreiskitaelternbeirat 2015 bzw. zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen hat, ist nicht feststellbar.

14. Landkreis Uckermark

Auch im Landkreis Uckermark hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Das Jugendamt hat die Bildung eines Kreiskitaelternbeirats von Beginn an unterstützt. Sowohl die Durchführung einer Wahlvertretungsversammlung als auch die Durchführung der konstituierenden Sitzung des Kreiskitaelternbeirats wurde durch das Jugendamt organisiert.

Die Sitzungen des Kreiskitaelternbeirats finden bis zu viermal im Jahr statt und werden durch die/den Vorsitzende/n moderiert. Die Inhalte der Sitzungen (Tagesordnungspunkte) werden durch die/den Vorsitzende/n vorbereitet. Zur Sicherstellung der Beteiligung des Kreiskitaelternbeirates werden alle fachpolitischen Vorhaben des Landkreises diesem Gremium vorgestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine frühzeitige Beteiligung des Kreiskitaelternbeirats vor einer politischen Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss oder Kreistag erfolgt. Des Weiteren wird den Elternvertretern in dieser Form die Möglichkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit Kita-Themen gegeben. Ihre Ideen und Hinweise werden durch das Jugendamt aufgenommen und in die Dokumente eingearbeitet.

Zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der gewählten Elternvertreter und zur pauschalen Abdeckung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe einer vom Kreistag beschlossenen Entschädigungssatzung. Bei der Erarbeitung dieser Satzung wirkte der Kreiskitaelternbeirat im Vorfeld mit.

Ein Vertreter des Kreiskitaelternbeirats nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teil.

Informationen über ein Budget, das dem Kreiselternbeirat zusteht, wurden uns nicht zur Verfügung gestellt.

15. Brandenburg an der Havel

In der Stadt Brandenburg an der Havel besteht ein Kita- und Hort-Elternbeirat. Am 05.04.2017 wurde auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen, den Beirat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

16. Cottbus/Chósebusz

In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz hat sich bereits 2017 ein Elternbeirat mit ca. 30 Mitgliedern gegründet. Die zweite Wahl des Elternbeirats fand im Oktober 2019 statt. Der Beirat ist im Landeselternbeirat vertreten. Der Beirat vertritt die Interessen der Kinder und Eltern in Kitas, Horten und Tagespflege, wobei er im Besonderen zur Organisation in den Kindertagesstätten berät. Es werden konkrete pädagogische und organisatorische Angelegenheiten bzgl. der Kindertageseinrichtungen beraten und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Themen sind vor allem die bedarfsgerechten Öffnungszeiten, die Schließzeiten, die Versorgung mit einer gesunden Ernährung, die Bereitstellung vielseitiger Bildungsangebote sowie das Aufnahmeverfahren der angemeldeten Kinder.

Der Beirat ist als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig. Damit ist auch die Beteiligung des Elternbeirates an den Beschlüssen der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Kindertagesbetreuung in der Stadt Cottbus/Chósebusz gesichert. Im Jugendamt gibt es eine ständige Ansprechperson für den Elternbeirat.

Der Vorstand des Elternbeirats und das Jugendamt stehen im regelmäßigen Austausch. Dazu gehört auch die Abstimmung und Vereinbarung zur Inanspruchnahme des Zuschusses vom Land Brandenburg in Höhe von 5.000,00 € für die Arbeit des Elternbeirates. Von diesem Zuschuss werden die Durchführung der Sitzungen des Elternbeirates und Werbung in der lokalen Presse oder in den Medien finanziert. Das Budget wird durch das Jugendamt für den Elternbeirat verwaltet.

Seit dem zweiten *Lock-Down* aufgrund der Corona-Pandemie finden zwischen der Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales, einem Vertreter des Jugendamtes und dem Vorstand des Elternbeirates regelmäßige Videokonferenzen zur aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen statt. Aktuelle Probleme der Einrichtungen und der Eltern werden besprochen und gemeinsame Lö-

sungsmöglichkeiten beraten. Dazu gehören u.a. Informationen zu den neuesten Verordnungen, insb. den Eindämmungsverordnungen oder umzusetzenden Maßnahmen.

17. Frankfurt (Oder)

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) besteht bereits seit 2016 ein Elternbeirat. Dieser berät und vertritt die Interessen der Eltern bei grundsätzlichen Fragen zur Kindertagesbetreuung mit der Stadtverwaltung und den freien Trägern. Der Elternbeirat hat eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss. Der Elternbeirat ist mittlerweile in der Stadt etabliert, aufgrund der Pandemie finden derzeit keine Sitzungen statt.

Eine Mitarbeiterin des Amtes für Jugend und Soziales ist feste Ansprechpartnerin und unterstützt bei den Beratungen nach Bedarf. Das Amt für Jugend und Soziales ist bei Beratungen immer anwesend.

Ein Budget wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Beratungen wird durch das Amt für Jugend und Soziales übernommen und aus der Landeszuweisung bezahlt.

18. Potsdam

Der Elternbeirat der Landeshauptstadt Potsdam hat sich am 10.01.2017 gegründet und einen Vorstand gewählt. Zwei Personen aus dem Vorstand sind beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss und können so Einfluss auf Träger und Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter zugunsten einer besseren Kita-Betreuung nehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird in den Landeselternbeirat entsandt.

II. Zusammenfassung

In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten werden die Eltern auf Kreisebene beteiligt und auch seitens des Landkreises unterstützt. Es haben sich Kreiskitaelternbeiräte gebildet. Aufgrund des geringen Rücklaufs auf unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 konnten die aufgeworfenen Fragen nicht vollumfänglich beantwortet werden.

G. Wie ist die Elternbeteiligung in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet?

I. Länderübersicht

Die konkrete Form der Elternbeteiligung wird gemäß § 22a und 25 SGB VIII durch das Landesrecht geregelt¹¹⁹. Zu den landesrechtlichen Ausgestaltungen im Einzelnen:

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KiTaG Elternbeiräte gebildet. Diese können sich gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG zu örtlichen, überörtlichen sowie landesweiten Gesamtelternbeiräten zusammenschließen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KiTaG ist es Aufgabe der Elternbeiräte die Erziehungsarbeit zu unterstützen und Kontakt zum Elternhaus herzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG erlässt das zuständige Ministerium des Landes Verwaltungsvorschriften über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte gemäß § 5 KiTaG. Eine solche Ausgestaltung ist durch die Richtlinien des Kulturministerium und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes¹²⁰ geschehen. Diese Richtlinien stellen jedoch kein verbindliches Außenrecht dar, sondern nur Binnenrecht und sind bloße Ordnungsvorschriften ohne Gesetzeskraft¹²¹.

Die Elternbeiräte nehmen insbesondere eine Vermittlungsfunktion zwischen Elterninteressen und der jeweiligen Einrichtung ein. Für Entscheidungen seitens des Trägers einer Einrichtung ist jedoch nicht das Einverständnis des Elternbei-

¹¹⁹ VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 80.

¹²⁰ Richtlinien des Kulturministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (GABl. 2008, 170).

¹²¹ VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 47, 85.

rates einzuholen, der Beirat wird nur beratend tätig. Dem Elternbeirat kommt somit nur ein formelles Beteiligungsrecht zu, den gemeinsamen Belangen der Erziehungsberechtigten Ausdruck zu verleihen; ein materielles Recht besteht jedoch nicht¹²².

§ 5 Abs. 1, 2 KiTaG (Elternbeirat)

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG (Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung)

- (1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über
[...]
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

2. Bayern

Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 KiBiG ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu gründen, der zur Optimierung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und dem Träger beitragen soll. Durch die Verpflichtung einen Elternbeirat einzurichten, entsteht für den Einrichtungsträger die Pflicht dessen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Bildung und der Geschäftsgang des Elternbeirates obliegen der Elternschaft¹²³.

Sofern eine Einrichtung auch Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut, unterstützt der Elternbeirat gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 KiBiG zusätzlich die Zusammenarbeit mit der Grundschule. Gemäß Art. 14 Abs. 2 S. 1 KiBiG wird der Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen informiert und angehört. In

¹²² VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 84, 85, 87.

¹²³ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 1. Elternbeirat.

Art. 14 Abs. 2 S. 2 KiBiG werden beispielhafte Themen („insbesondere“) genannt, an denen Eltern zu beteiligen sind. Allerdings ist eine Entscheidung in diesen Bereichen nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig, sodass den Eltern kein Mitbestimmungsrecht zukommt¹²⁴. Das ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik des Art. 14 Abs. 4 KiBiG, in welchem im Gegensatz zur Regelung des Art. 14 Abs. 2 S. 2 KiBiG explizit vorgesehen ist, dass vor der Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung, das Einvernehmen des Elternbeirats einzuholen ist.

Der Elternbeirat arbeitet gemäß Art. 14 Abs. 3 KiBiG bei der Ausarbeitung der pädagogischen Konzeption mit dem pädagogischen Personal und dem Träger in enger Abstimmung zusammen. Zudem hat der Elternbeirat gemäß Art. 14 Abs. 5 KiBiG gegenüber den Eltern und dem Träger einen jährlichen Rechenschaftsbericht abzulegen. Eine weitere wichtige Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern findet sich in Art. 7 KiBiG, wonach Eltern bei der örtlichen Bedarfsplanung aktiv teilnehmen können und in Art. 19 Nr. 2 KiBiG, wonach jährliche Elternbefragungen zur Qualitätssicherung einer Einrichtung erfolgen sollen¹²⁵.

Art. 14 Abs. 1-5 KiBiG (Elternbeirat)

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

¹²⁴ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 2.1. [...Informations...].

¹²⁵ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 2.7. [Eine besonders wichtige Funktion...].

- (3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

3. Berlin

- a) Die Elternbeteiligung im Land Berlin ist differenziert ausgestaltet. Zunächst ist in jeder Tageseinrichtung die Zusammenarbeit zwischen dem Fachpersonal und den Eltern gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KitaFöG zu gewährleisten. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 KitaFöG hat das Personal, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren. Gastbesuche der Eltern sowie Anwesenheit in der Eingewöhnungszeit ihrer Kinder und die Beteiligung von Eltern an gemeinsamen Unternehmungen sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 KitaFöG zu fördern. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 und S. 2 KitaFöG erfolgt eine Beteiligung der Eltern bei der Ausarbeitung der Konzeption einer Tageseinrichtung und deren organisatorische und pädagogische Umsetzung, sowie bei Entscheidungen die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Dabei erörtern die Eltern zusammen mit den Fachkräften Grundlagen, Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit.
- b) Gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 KitaFöG wird eine Elternversammlung gebildet. Bei Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird je Gruppe eine solche Versammlung gebildet und bei anderen Einrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 KitaFöG wird insgesamt eine Elternversammlung geschaffen. Die Elternversammlungen wählen gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 KitaFöG aus ihrem Kreise Eltern- und Stellvertreter. Die Elternvertreter wählen gemäß § 14 Abs. 5 KitaFöG bis spätestens Ende November aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Bezirkselfternausschuss gemäß § 15 Abs. 1 KitaFöG. Sofern eine Tageseinrich-

tung mehr als 45 Kinder betreut, wird aus den Elternversammlungen der einzelnen Gruppen gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 KitaFöG ein Elternausschuss gebildet. Soweit Träger mehr als eine Tageseinrichtung betreiben, ist auf Wunsch der Elternversammlungen gemäß § 14 Abs. 3 S. 4 KitaFöG ein Elternbeirat zu bilden. Dessen Mitglieder werden von den Elternvertretern und Elternvertreterinnen bzw. bei Einrichtungen, die einen Elternausschuss gebildet haben, vom Elternausschuss gewählt.

Diese Ebenen der Elternbeteiligung dienen gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 KitaFöG der gegenseitigen Information und Beratung der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung. Gemäß § 14 Abs. 4 S. 3 KitaFöG können Elternausschüsse bzw. die Elternvertretungen, sofern keine Ausschüsse bestehen, Auskunft seitens des Trägers und des Fachpersonals über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, verlangen. Die übergeordneten Elternbeiräte sind gemäß § 14 Abs. 4 S. 4 KitaFöG von Trägern mit mehreren Einrichtungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und zu hören.

- c) Gemäß § 14 Abs. 6 S. 1 und 2 KitaFöG ist der Kindertagesstättenausschuss, paritätisch mit Beschäftigten und Eltern besetzt, zu bilden, wenn eine Tageseinrichtung mehr als 45 Kinder betreut. Diese Kindertagesstättenausschüsse wirken bei Angelegenheiten mit, welche Beschäftigte und Eltern gleichermaßen betreffen.

- d) Gemäß § 15 Abs. 1 KitaFöG setzt sich in jedem Bezirk ein Bezirkselternausschuss aus den nach § 14 Abs. 5 KitaFöG gewählten Eltern zusammen. Dieser wird vom Jugendamt des jeweiligen Bezirks über wesentliche Fragen informiert und angehört, die die Tagesbetreuung betreffen. Zudem wählt jeder Bezirkselternausschuss seine Vertreter oder eine Vertreterin für den Landeselternausschuss. Gemäß § 15 Abs. 2 KitaFöG wird der Landeselternausschuss

von der zuständigen Senatsverwaltung über die die Tagesbetreuung betreffenden Angelegenheiten informiert.

- e) Gemäß § 16 Abs. 1 KitaFöG wird zwischen jedem Träger einer Tageseinrichtung und den Eltern ein schriftlicher Vertrag geschlossen, der verschiedene betreuungsrelevante Themen (siehe § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KitaFöG) regeln soll. Somit wird eine unmittelbare Beteiligung der Eltern auch in rechtlicher Hinsicht gewährleistet und die Vorstellungen und Bedürfnisse eltern- und kindesgerecht abgesichert. § 16 Abs. 2 und 3 KitaFöG sehen Abweichungen der Vertragspartner vor, wenn ein Kind in der Kindertagespflege betreut wird oder einen durch das Land Berlin finanzierten Platz besetzt.

§ 14 Abs. 1-6 KitaFöG (Elternbeteiligung)

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher

in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.

- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15 Abs. 1, 2 KitaFöG (Bezirks- und Landeselfternausschuss)

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselfternausschuss.
- (2) Der Landeselfternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselfternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselfternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 KitaFöG (Betreuungsvertrag)

- | |
|---|
| <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:
[...]</p> <p>2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten.</p> |
|---|

4. Bremen

- a) Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 BremKTG sind Eltern bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Konzeption einer Tageseinrichtung zu beteiligen, um eine gegenseitige Verständigung zu ermöglichen. Die Eltern können gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BremKTG Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten verlangen, welche die Betreuung und Förderung von ihren Kindern betreffen. Die Eltern sollen sich auch gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 BremKTG bei der Aufgabendurchführung der Tageseinrichtung beteiligen, soweit es ihnen möglich ist. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BremKTG bilden die Eltern jeder Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Diese wählt gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 BremKTG den Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 BremKTG ist es dessen Aufgabe, die Aufgabenwahrnehmung der Einrichtung zu unterstützen.
- b) Sofern mehrere Tageseinrichtungen seitens eines Trägers betrieben werden, wählen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen eine Gesamtelternvertretung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 BremKTG. Die Gesamtelternvertretungen der einzelnen Träger bilden gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 BremKTG eine Arbeitsgemeinschaft. In § 13 Abs. 5 BremKTG wird darauf verwiesen, dass alles Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweisen der Elterngremien von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geregelt werden. Dies ist durch die Richtlinien zur Zusammenarbeit der Elterngremien in Tageseinrichtungen für

Kinder in der Stadt Bremerhaven vom 28.09.2005¹²⁶ und die Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung) vom 25.10.1982¹²⁷ geschehen.

- c) In Bremen können zudem gemeinnützige Elternvereine Träger einer Tageseinrichtung sein (§ 8 Abs. 1 BremKTG). Ist dies der Fall, können gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BremKTG andere Arten und Formen der notwendigen Elternmitwirkung in den Vereinssatzungen geregelt werden. Gemäß § 13 Abs. 4 S. 3 BremKTG können die Elternvereine in die Arbeitsgemeinschaften gewählte Vertreter entsenden. Aufgaben und Funktionsweise der Elterngruppen werden grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 5 BremKTG von den Stadtgemeinden geregelt.

§ 13 Abs. 1- 5 BremKTG (Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngruppen)

- (1) Im Interesse der einheitlichen Förderung der Kinder soll die Konzeption für eine Tageseinrichtung und deren Umsetzung zwischen den Fachkräften der Tageseinrichtung und den Eltern mit dem Ziel einer gegenseitigen Verständigung erörtert werden. Die Eltern haben das Recht, vom Träger und von den Fachkräften einer Tageseinrichtung Auskunft über alle für die Betreuung und Förderung der Kinder wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu verlangen. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Durchführung der Aufgaben der Tageseinrichtung beteiligen.
- (2) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat der Tageseinrichtung. Der gewählte Elternbeirat einer Tageseinrichtung unterstützt die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtung.
- (3) Arten und Formen der notwendigen Elternmitwirkung sollen für Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine im Rahmen der jeweiligen

¹²⁶ Richtlinien zur Zusammenarbeit der Elterngruppen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bremerhaven (Brem.ABl. 2005, S. 1029).

¹²⁷ Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung) v. 25.10.1982 (Brem.GBl. 1982, S. 315), zuletzt § 5 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24).

Vereinsatzungen geregelt werden. Auch für Spielkreise können andere geeignete Regelungen der Elternmitwirkung getroffen werden.

- (4) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen eines Trägers wählen die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtelternvertretungen in einer Stadtgemeinde bilden eine Arbeitsgemeinschaft. In diese Arbeitsgemeinschaften sollen auch gewählte Vertreter der gemeinnützigen Elternvereine entsandt werden.
- (5) Das Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Elternorgane regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

5. Hamburg

In Hamburg können die Sorgeberechtigten gemäß § 24 Abs. 1 KibeG Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand ihres Kindes, dessen Interessen und Fähigkeiten sowie gezielte Fördermaßnahmen führen. Sie haben sich mindestens zwei Mal im Jahr auf einem Elternabend einzufinden und sollen dort gemäß § 24 Abs. 2 KibeG über den Entwicklungsstand der gesamten Gruppe informiert werden. Die Sorgeberechtigten der Kinder einer jeden Gruppe in einer Tageseinrichtung bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 KibeG eine Elternversammlung, die aus ihrer Mitte eine Elternvertretung und Stellvertretung wählt. Sofern eine Tageseinrichtung weniger als drei Gruppen aufweist oder keine festen Gruppenstrukturen bestehen, bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 KibeG die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung die Elternversammlung. In einem solchen Falle wird pro 25 betreute Kinder eine Elternvertretung und eine Stellvertretung gewählt.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 KibeG müssen die Wahlen jährlich zwischen dem 1. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden. Die gewählten Elternvertretungen bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 6 KibeG den Elternausschuss der Tageseinrichtung. Dieser Elternausschuss dient gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 KibeG der Vermittlung zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und Sorgeberechtigten. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 2 KibeG vertritt er die Interessen der Kinder und der Sor-

geberechtigten gegenüber der Tageseinrichtung und dem Träger. Insofern ist der Elternausschuss gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 KibeG vor allen wesentlichen Entscheidungen von der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. § 24 Abs. 4 S. 4 KibeG normiert Regelbeispiele („insbesondere“), bei deren Vorliegen eine in § 24 Abs. 4 S. 3 KibeG geregelte Beteiligung stattzufinden hat. Der Elternausschuss wählt gemäß § 24 Abs. 5 KibeG jährlich bis zum 31. Oktober seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie seine Vertreter, die zum Bezirkseelternausschuss entsandt werden. Weitere Einzelheiten können gemäß § 24 Abs. 6 KibeG i.R.v. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

Die Gesamtheit der gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 KibeG gewählten Bezirkseelternausschussvertreter bildet gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 KibeG den Bezirkseelternausschuss. Dieser ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 KibeG vom bezirklichen Jugendamt zu informieren und zu hören, sofern Fragen bestehen, die die Tageseinrichtungen betreffen. Aus der Mitte des Bezirkseelternausschusses wird jährlich bis zum 15. November gemäß § 25 Abs. 1 S.3 KibeG die Vertretung für den Landeselternausschuss gewählt. Dieser wiederum setzt sich gemäß § 25 Abs. 2 KibeG aus den gewählten Vertretern der Bezirkseelternausschüsse zusammen und wird von der für Jugendhilfe zuständigen Behörde über Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten informiert und angehört.

§ 24 Abs. 1-6 KibeG (Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung)

- (1) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

- (3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.
- (4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.
- (5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.
- (6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Abs. 1, 2 KibeG (Bezirks- und Landeselternausschuss)

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus gemäß § 24 Absatz 5 gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirksselternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

6. Hessen

In Hessen sind gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 HKJGB die Eltern bei Angelegenheiten, die die Bildung, Erziehung und Betreuung betreffen, zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Es soll ein regelmäßiger Austausch zwischen Leitung und den Eltern stattfinden. Gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 HKJGB bilden die Erziehungsberechtigten die Elternversammlung. Diese Versammlung ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 HKJGB mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Tageseinrichtung einzuberufen.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 HKJGB wird aus der Mitte der Elternversammlung ein Elternbeirat gewählt. Dieser ist anzuhören, bevor wesentliche Angelegenheiten, die Bildung, Erziehung und Betreuung betreffen, entschieden werden (§ 27 Abs. 3 S. 2 HKJGB). Des Weiteren wird es dem Elternbeirat gemäß § 27 Abs. 3 S. 3 HKJGB ermöglicht, vom Träger oder dem Fachpersonal Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen zu erhalten. Auch kann der Elternbeirat Vorschläge unterbreiten. Das weitere Verfahren hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen wird gemäß § 27 Abs. 4 HKJGB durch den jeweiligen Träger einer Einrichtung geregelt.

§ 27 Abs. 1-5 HKJGB (Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.
- (5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.

7. Mecklenburg-Vorpommern

- a) In Mecklenburg-Vorpommern werden die Eltern gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 KiföG bei der Bildungsplanung und deren Umsetzung beteiligt. Sie haben gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 KiföG das Recht, Elternvertretungen zu bilden, worüber der Träger der Tageseinrichtung die Eltern zu informieren hat. Die Elternvertretung ver-

folgt den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und sonstigen an der Kinderförderung Beteiligten zu fördern. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 5 KiföG werden die Eltern der Elternvertretung grundsätzlich für ein Jahr gewählt, es sei denn, das Kind verlässt vorzeitig die Tageseinrichtung (§ 21 Abs. 1 S. 6 KiföG).

- b) In § 22 Abs. 2 S. 1 KiföG ist vorgesehen, dass die Eltern einer Betreuungsgruppe, von der für die Gruppe verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu Elternversammlung eingeladen werden. Die Elternversammlung wählt jährlich gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 KiföG zwischen dem 15. August und 15. September bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Gruppe, die die Elternversammlung im Elternrat vertreten. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 5 und 6 KiföG ist es Aufgabe der Elternversammlung, sich über die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindergruppe zu verständigen und Bildungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken.

Die von den Elternversammlungen gewählten Vertreter oder Vertreterinnen bilden gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 KiföG den Elternrat einer Kindertageseinrichtung. Seine Stärke soll 15 Personen nicht überschreiten. Aus der Mitte des Elternrates wird der Vorstand gewählt, der aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Elternrat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 KiföG wirkt der Elternrat bei wesentlichen Entscheidungen der Tageseinrichtung mit. Dem Elternrat kommen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 und 3 KiföG Auskunftsrechte zu, wobei die Eltern jedoch nur beratend tätig werden können. Dabei trifft den Elternrat gemäß § 22 Abs. 4 S. 4 KiföG eine Geheimhaltungspflicht hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Tageseinrichtung.

- c) Die Vorsitzenden der einzelnen Elternräte bilden gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KiföG in den Landkreisen und kreisfreien Städte Kreis- bzw. Stadtelternräte. Diese Kreis- bzw. Stadtelternräte wählen zwischen dem 16. September und dem 31.

Oktober aus ihrer Mitte je einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern (§ 22 Abs. 5 S. 2 und 3 KiföG). Gemäß § 22 Abs. 1 S. 5 KiföG werden die Mitglieder regelmäßig für zwei Jahre gewählt, es sei denn, das Kind verlässt vorzeitig die Einrichtung (§ 22 Abs. 1 S. 6 KiföG). Eltern, deren Kinder von einer Tagespflegeperson gefördert werden, können gemäß § 22 Abs. 5 S. 6 KiföG den Beratungen beiwohnen. Gemäß § 22 Abs. 5 S. 7 KiföG ist es Aufgabe der Kreis- bzw. Stadträte, zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Eltern zu vermitteln und über überörtliche Angelegenheiten, die die Kindertagesförderung betreffen, zu informieren.

- d) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden gemäß § 22 Abs. 6 S. 1 KiföG den Landeselternrat, der gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 KiföG zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählt, welcher gemäß § 22 Abs. 1 S. 5 KiföG i.d.R. für zwei Jahre besteht, außer das Kind scheidet vorzeitig aus der Einrichtung aus (§ 22 Abs. 1 S. 6 KiföG). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Wie bei den Kreis- und Stadtelternräten sollen auch hier Vertreter von Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder von einer Tagespflegeperson gefördert werden (§ 22 Abs. 6 S. 5 KiföG). Der Landeselternrat wird vom zuständigen Ministerium über wesentliche die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert. Gemäß § 22 Abs. 7 S. 1 KiföG wird die Tätigkeit des Landeselternrates finanziell gefördert. Er kann sich gemäß § 22 Abs. 7 S. 2 KiföG eine Geschäftsordnung geben, die vom Finanzministerium und vom für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium bewilligt werden muss.
- e) Die Elternräte, Kreis- und Stadtelternräte sowie der Landeselternrat werden jeweils von der ihnen übergeordneten Behörde unterstützt. So sind die Elternräte von der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu unterstützen, Kreis- und Stadtelternräte sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu un-

terstützen und der Landeselternrat wird vom zuständigen Ministerium unterstützt.

§ 22 Abs. 1-7 KiföG (Elternvertretungen)

- (1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.
- (3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.
- (4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtli-

cher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

- (5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.
- (6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.
- (7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

8. Niedersachsen

In Niedersachsen wird gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 KiTaG für jede Betreuungsgruppe ein Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin gewählt. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 KiTaG bildet die Gesamtheit der Gruppensprecher/innen einer Tageseinrichtung den Elternrat der Einrichtung. Die Elternräte können einen Gemeinde- bzw. Stadtelternrat bilden, sofern sich mindestens die Hälfte der Elternräte oder vergleichbarer Zusammenschlüsse von Elternvertretungen aus dem vertretenen Gebiet beteiligen (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 2 KiTaG). In § 10 Abs. 2 S. 3 KiTaG ist vorgesehen, dass unter Beteiligung von mindestens der Hälfte der Gemeindeelternräte kreisangehöriger Gemeinden eines Kreises ein Kreiselternrat gebildet werden kann. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KiTaG haben Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 KiTaG bilden die Gruppensprecher/innen zusammen mit einer vom Träger bestimmten Anzahl von Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte den Beirat einer Kindertagesstätte. Dieser Beirat regelt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiTaG das Wahlverfahren der Einrichtung.

§ 10 Abs. 1-4 KiTaG (Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
- (2) Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Ge-

meindeaternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

9. Nordrhein-Westfalen

a) § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 KiBiz normiert zum einen die individuelle Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung sowie zum anderen einen Informationsanspruch der Eltern hinsichtlich der Kindesentwicklung.

§ 10 Abs. 1 KiBiz legt fest, wie die Mitwirkung der Eltern in der Tageseinrichtung konkret ausgestaltet ist. Sie dient gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 KiBiz der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal. In jeder Einrichtung wird gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 KiBiz eine Elternversammlung, ein Elternbeirat sowie ein Rat der Kindertageseinrichtung

gebildet. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 KiBiz haben die Eltern bei Wahlen und Abstimmungen je Kind eine Stimme. Der Träger legt im Einvernehmen mit den Eltern Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien fest und gibt ihnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiBiz eine Geschäftsordnung.

- b) Die Elternversammlung setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 KiBiz aus den Eltern der Kinder zusammen, die die Einrichtung besuchen. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 KiBiz tagt sie mindestens einmal jährlich und ist bis zum 10. Oktober einzuberufen. Ihre Aufgaben werden in § 10 Abs. 2 S. 5 und 6 KiBiz geregelt. Hiernach wählt die Elternversammlung den Elternbeirat und soll Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern fördern. Sie wird von dem Träger der Einrichtung über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten und Öffnungs- und Betreuungszeiten informiert und dient somit der Informationsübermittlung zwischen den Eltern und der Einrichtung.
- c) Der von der Elternversammlung gewählte Elternbeirat vertritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 KiBiz die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Sofern sich aus den gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiBiz erlassenen Verfahrensregelungen nichts anderes ergibt, endet das Mandat der Eltern im Elternbeirat erst mit der Wahl eines neuen Elternbeirates (§ 10 Abs. 3 S. 3 KiBiz). Die Eltern im Elternbeirat des alten Kindergartenjahres beraten und entscheiden bis zur Neuwahl im Interesse der neuen Elternschaft. Endet die Kindergartenzeit eines Kindes, scheidet dessen Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Beirat aus. Der Elternbeirat wird gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KiBiz vom Träger und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche, die Einrichtung betreffende Entscheidungen informiert und angehört. Die Anhörung soll dabei insbesondere in den genannten, nicht abschließenden Regelbeispielen stattfinden. Die seitens des Elternbeirates eingebrachten Gestaltungshinweise sind von der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KiBiz angemessen zu berücksichtigen. Al-

lerdings sind Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 KiBiz nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig, soweit nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern zu erwarten ist. Im Falle geringfügiger, sich im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten befindlicher Preissteigerungen ist gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 KiBiz kein Einvernehmen der Eltern erforderlich.

- d) Der Rat einer Kindertageseinrichtung setzt sich gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 KiBiz aus Vertretern des Trägers, des pädagogischen Personals und des Elternbeirats zusammen. Seine Aufgabe ist es, grundsätzliche die Einrichtung betreffende Angelegenheiten zu erörtern und einen Austausch zu ermöglichen.

- e) Des Weiteren ist in § 11 Abs. 1 KiBiz eine Mitwirkung der Eltern auf örtlicher und überörtlicher Ebene vorgesehen. Die Elternbeiräte können sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 KiBiz zu einer Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen. Ihre Aufgabe ist es, die gemeinsamen Elterninteressen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und den Jugendamtseleternbeirat zu wählen. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz wird ihre Arbeit dabei von den örtlichen und überörtlichen Trägern unterstützt. Das jeweilige Jugendamt hat dem Jugendamtseleternbeirat bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben.

- f) Die Jugendamtseleternbeiräte können sich auf Landesebene zur Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen und wählen gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 KiBiz den Landeselternbeirat. Dieser ist von der obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen. Der Landeselternbeirat erhält gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KiBiz jährlich bis zu 25.000 Euro, welche zweckgebunden für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landeselternbeirats zu verwenden sind. Gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe sind Ausgaben im Folgejahr nachzuweisen.

§ 9 Abs. 1 S. 1, 2 KiBiz (Zusammenarbeit mit den Eltern)

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

§ 10 Abs. 1-6 KiBiz (Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung)

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
- (2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.
- (3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines

Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

- (4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11 Abs. 1-4 KiBiz (Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene)

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

- (2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen

Ausgaben bis zu 25.000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

10. Rheinland-Pfalz

- a) Nach dem bis Juli 2021 geltenden KTagStG werden Eltern in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 KTagStG durch die Elternversammlung und den Elternausschuss beteiligt. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 KTagStG setzt sich die Elternversammlung aus den Eltern zusammen, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KTagStG, grundsätzliche Fragen bzgl. der Kindertagesstätte zu erörtern sowie den Elternausschuss zu wählen. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 KTagStG nimmt der Elternausschuss eine beratende Stellung gegenüber der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte ein und unterbreitet Anregungen hinsichtlich der Gestaltung und Organisation. Der Elternausschuss ist vor wesentlichen Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 KTagStG zu hören. Die einzelnen Elternausschüsse sollen sich gemäß § 3 Abs. 4 KTagStG örtlich und überörtlich zusammenschließen und werden vom örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe unterstützt.

§ 3 Abs. 1- 4 KTagStG (Mitwirkung der Eltern)

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.

- (3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.
- (4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

- b) Das ab Juli 2021 in Rheinland-Pfalz geltende KiTaG regelt die Elternbeteiligung in den §§ 7, 9, 10, 12 und 13 KiTaG wesentlich umfassender. Demnach ist gemäß § 9 Abs. 1 KiTaG in jeder Einrichtung eine Elternversammlung einzuberufen und ein Elternausschuss zu wählen, die der Interessensvertretung der Eltern dienen sollen. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KiTaG setzt sich die Elternversammlung aus allen Eltern zusammen, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Die Elternversammlung ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 KiTaG über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung zu informieren. Sie erörtert grundsätzlich die Einrichtung betreffende Angelegenheiten. Sie wählt auch den Elternausschuss.
- aa) Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Elterninteressen gegenüber dem Träger und der Leitung einer Einrichtung und berät diese. Der Ausschuss ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG vor wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 KiTaG hat der Ausschuss einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Träger der Einrichtung und er kann Vorschläge unterbreiten. Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 KiTaG in Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen, steht es ihm offen, beim Landesjugendamt Beschwerde gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG einzulegen. Diese Möglichkeit ist jedoch als Ultima Ratio ausgestaltet, da die Angelegenheit nicht durch die Befassung des Trägers einer Einrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beizulegen sein darf. Die Beschwer-

demöglichkeit steht gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 KiTaG jedem Mitglied des Eltern-
ausschusses zu.

- bb) Der Elternausschuss entsendet auch Vertreter in den gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KiTaG zu bildenden Beirat. Dieser setzt sich gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG paritätisch aus Vertreter der Leitung, des Trägers, des pädagogischen Personals und den Mitgliedern des Elternausschusses zusammen. Der Beirat beschließt gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 KiTaG grundsätzliche Angelegenheiten, die die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit einer Einrichtung betreffen.

- cc) Die Elternausschüsse sollen auf örtlicher Ebene einen Kreis- bzw. Stadtelternausschuss bilden und werden dabei vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt (§ 12 Abs. 1 KiTaG). Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 KiTaG ist es dessen Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen werden, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurde. Zudem entsendet er ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss i.S.d. § 6 Abs. 3 AGKJHG. Der Kreis- bzw. Stadtelternausschuss ist gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 KiTaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten zu informieren und anzuhören, sofern diese die in den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtungen betreffen.

- dd) Die Kreis- bzw. Stadtelternausschüsse sollen auf Landesebene gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 KiTaG einen Landeselternausschuss bilden und werden dabei vom überörtlichen Träger unterstützt. Dieser Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern in Rheinland-Pfalz, deren Kind eine Tageseinrichtung besuchten. Der Landeselternausschuss benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss i.S.d. § 10 Abs. 3 AGKJHG. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert den Landeselternausschuss über wesentliche Angelegenheiten die die Erziehung, Bildung und Betreuung in allen Tageseinrichtungen des Landes betreffen, und hört ihn an (§ 13 Abs. 2 KiTaG).

- ee) Das fachlich zuständige Ministerium ist zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, um Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung in den einzelnen Gremien zu regeln (§ 7 Abs. 7; § 9 Abs. 4; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KiTaG).

§ 7 Abs. 1, 2 KiTaG (Beirat)

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

§ 9 Abs. 1-4 KiTaG (Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen)

- (1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.
- (3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegen-

heiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

- (4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10 Abs. 1, 2 KiTaG (Beschwerderecht)

- (1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.
- (2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 12 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.
- (2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3

des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

- (3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

- (2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

- (3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

11. Saarland

- a) Im Saarland sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 SKBBG über Entscheidungen und über wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Einmal jährlich

kommen die Erziehungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 SKBBG zu einer Elternversammlung zusammen. Aus deren Mitte wird gemäß § 4 Abs. 3 SKBBG ein Ausschuss gewählt, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt. Die Vorsitzenden der Elternausschüsse bilden in einem Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 SKBBG den Kreiselternausschuss bzw. den Regionalverbandselternausschuss. Gemäß § 4 Abs. 5 SKBBG bilden die Vertreter der Kreis- bzw. Regionalverbandsausschüsse den Landeselternausschuss, der die Interessen der saarländischen Eltern auf Landes- und Bundesebene vertritt.

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 SKBBG wird das Ministerium für Bildung ermächtigt Rechtsverordnungen zu erlassen, welche Näheres über die Elternversammlung, die Wahl zum Elternausschuss und dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt.

Von dieser Möglichkeit ist durch die Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder¹²⁸ vom 01.09.2008 Gebrauch gemacht worden. In dieser sind Regelungen über das Verfahren innerhalb der Gremien (§ 2 der Verordnung) und über die Aufgaben der Elternausschüsse (§ 3 der Verordnung), der Kreis- bzw. Regionalverbandselternausschüsse (§ 4 der Verordnung) sowie des Landeselternausschusses (§ 5 der Verordnung) enthalten.

§ 4 Abs. 1-5 SKBBG (Beteiligung der Erziehungsberechtigten)

- | |
|---|
| <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung zu einer Elternversammlung einberufen.</p> |
|---|

¹²⁸ Verordnung Nr. 2162-5-2 des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Saarland über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder v. 01.09.2008, geändert durch Verordnung v. 17.10.2012 (Amtsbl. I S. 423).

Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.

- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt.
- (4) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss gebildet. Diese setzen sich aus den Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen.
- (5) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Kreiselternausschüsse sowie des Regionalverbandselternausschusses zusammen und nimmt auf Landesebene und auf Bundesebene die Interessen der saarländischen Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 SKBBG (Ermächtigungen)

- (2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung [...]
5. das Nähere über die Elternversammlung, die Wahl des Elternausschusses sowie dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln.

12. Sachsen

In Sachsen werden Eltern gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SächsKitaG durch die Elternversammlung und den Elternbeirat einer jeden Kindertageseinrichtung an der Aufgabenerfüllung der Einrichtung beteiligt.

Der Träger erlässt im Benehmen mit der Elternschaft Regelungen zur Organisation der Elternversammlung und zur Bildung und Organisation des Elternbeirates (§ 6 Abs. 2 SächsKitaG). Durch die Formulierung „im Benehmen“ wird deutlich, dass zwar eine engere Mitwirkung der Eltern als bei einer bloßen Anhörung oder Stellungnahme erfolgt, allerdings kann der Träger nach erneuter Abwägung aus sachlichen Gründen vom Willen der Elternschaft abweichen.

Der Begriff ist folglich nicht so streng geprägt, wie der Begriff „im Einvernehmen“, wonach die Zustimmung der Elternschaft notwendig wäre.

Den Träger treffen gemäß § 6 Abs. 3 SächsKitaG gegenüber den Eltern Informations- und Auskunftspflichten. Der Elternbeirat einer Einrichtung ist gemäß § 5 S. 2 SächsKitaG bei der Bestimmung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung zwingend zu beteiligen¹²⁹. Des Weiteren können gemäß § 6 Abs. 4 SächsKitaG Gemeinde- und Kreiselternbeiräte aus den Elternbeiräten der Einrichtungen gebildet werden, die die Einrichtungselternbeiräte bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen können.

§ 6 Abs. 1-4 SächsKitaG (Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

¹²⁹ OVG Bautzen, Urt. v. 21.03.2013 - 1 C 15/12, juris, Rn. 34.

13. Sachsen-Anhalt

- a) In Sachsen-Anhalt wird gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 KiFöG in jeder Kindertageseinrichtung ein Kuratorium geschaffen. Dieses setzt sich aus Vertretern des Trägers, aus einer leitenden Betreuungskraft sowie aus den gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 KiFöG gewählten Elternvertretern zusammen. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist das Vorhandensein von Betreuungsgruppen zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 KiFöG wird das Kuratorium gegenüber dem Träger der Einrichtung beratend tätig und es ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. In § 19 Abs. 3 S. 2 KiFöG werden beispielhaft Aufgaben des Kuratoriums normiert und in § 19 Abs. 3 S. 3 KiFöG sind vier Vorhaben abschließend vorgesehen, bei denen die einstimmige Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist¹³⁰. Dieses Zustimmungserfordernis wird nicht durch eine nachträgliche Genehmigung seitens der Eltern i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB entsprochen und eine fehlende Zustimmung begründet die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses¹³¹.

- b) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Vertreter oder eine Vertreterin, der die Eltern in der Gemeindeelternvertretung oder generell in der Gemeinde vertritt. Die Gemeindeelternvertretung wählt wiederum einen Vorstand, welcher von der Gemeinde bei allen Fragen bzgl. der Kindertagesbetreuung zu beteiligen ist (§ 19 Abs. 4 S. 2 und 3 KiFöG). Das nähere Verfahren wird gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 KiFöG von den Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzungen bestimmt. Jede Gemeindeelternvertretung wählt gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 KiFöG in Landkreisen eine Vertretung für die Kreiselternvertretung und in kreisfreien Städten gemäß § 19 Abs. 6 S. 1 KiFöG eine Stadtelternvertretung. Die Kreis- bzw. Stadtelternvertretungen wählen je einen Vorstand und eine Vertreterung für den Jugendhilfeausschuss (§ 19 Abs. 5 S. 2 und 3 KiFöG und § 19 Abs. 6 S. 2 und 3 KiFöG). Gemäß § 19 Abs. 7 KiFöG regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verfahren und Termine der

¹³⁰ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.10.2019 – 4 K 197/17, juris, Rn. 46.

¹³¹ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.10.2019 – 4 K 197/17, juris, Rn. 30 f.

Wahlen. Die Kreis- bzw. Stadtelternvertretungen wählen aus ihrer Mitte gemäß § 19 Abs. 8 S. 1 KiFöG eine Landeselternvertretung. Deren Geschäftsstelle wird gemäß § 19 Abs. 8 S. 4 KiFöG beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Gemäß § 19 Abs. 9 S. 2 KiFöG sind die gewählten Vorstände der Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Eltern und die Verwaltung.

- c) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Wahltermine zur Landeselternvertretung regeln. Dies ist durch die Verordnung über die Wahlen zur Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2020¹³² geschehen.

§ 19 Abs. 1-9 KiFöG (Elternvertretung und Kuratorium)

- (1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,

¹³² Verordnung über die Wahlen zur Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt v. 27.05.2020 (GVBl. LSA 2020, 273).

3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
9. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
 2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,
 3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.
- (5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

- (6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadtelternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.
- (7) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.
- (8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.
- (9) Die Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG (Verordnungsermächtigungen)

- (3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung [...]
5. das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 zu bestimmen

14. Schleswig-Holstein

- a) Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 KiTaG findet in Schleswig-Holstein in jeder Kindertageseinrichtung halbjährlich eine Elternversammlung statt. Diese wählt gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KiTaG eine Elternvertretung und die Delegierten für die Kreiselternervertretung i.S.d. § 4 Abs. 1 KiTaG. Die Elternvertretung wählt gemäß § 32 Abs. 1 S. 7 KiTaG aus ihrer Mitte einen Sprecher und eine Stellvertretung. Sie vertritt gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 KiTaG die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Die Elternversammlung wirkt darauf hin, dass Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund angemessen beteiligt werden. Die Elternvertretung ist bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Tageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen. Sie wird gemäß § 32 Abs. 2 S. 3 KiTaG vom Einrichtungsträger bei ihrer Arbeit unterstützt und erhält alle notwendigen Auskünfte, um eine wirkungsvolle Beteiligung zu ermöglichen. Auskünfte sind seitens des Trägers nur zu erteilen, wenn der Datenschutz gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Der Einrichtungsträger hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung gemäß § 32 Abs. 2 S. 4 KiTaG angemessen zu berücksichtigen.
- b) Sofern eine Zusammenarbeit nicht in anderer Form sichergestellt ist, ist gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG in jeder Einrichtung ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich paritätisch aus Vertretungen des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte sowie aus Mitgliedern der Elternvertretung zusammen.

Wie beschrieben, wählen die Elternversammlungen gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KiTaG Delegierte, die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 KiTaG die Kreiselternervertretung für den örtlichen Träger wählt. Dabei kann jede Einrichtung gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 KiTaG so viele Delegierte entsenden, wie sie Betreuungsgruppen hat. Die Kreiselternervertretung ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 8 KiTaG bei allen wesentlichen Fragen, die die Kindertagesförderung betreffen, zu beteiligen. Die örtli-

chen Träger schaffen geeignete Wahlverfahren. Diese Aufgabe kann jedoch auf kreisangehörige Gemeinden übertragen (§ 4 Abs. 1 S. 3 KiTaG). Der jeweilige örtliche Träger meldet gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 KiTaG die Wahlergebnisse an die Landeselternvertretung und das Ministerium. Es werden aus jeder Kreiselternvertretung zwei Delegierte an die Wahlversammlung der Landeselternvertretung entsandt.

- c) Diese Landeselternwahlversammlung wählt gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KiTaG die Landeselternvertretung. Das Ministerium beteiligt gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 KiTaG die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen und tritt auf Anfrage gegenüber der Landeselternvertretung gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 KiTaG beratend auf. Das Land fördert gemäß § 4 Abs. 4 KiTaG die Tätigkeiten der Landeselternvertretung und der Kreiselternvertretungen finanziell.

§ 4 Abs. 1-4 KiTaG (Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung)

(1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger organisiert die Wahl und meldet die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Jede Kreiselternvertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternvertretung.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung besteht aus

bis zu sechzehn Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium organisiert die Wahl und beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.

- (3) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.

§ 32 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternvertretung und Beirat)

- (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmun-

gen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

- (3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

15. Thüringen

- a) In Thüringen erfolgt die Elternbeteiligung gemäß §§ 12 und 13 ThürKigaG. Demnach können sich die Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG zu einem Elternbeirat zusammenschließen, worüber die Eltern seitens des Trägers der Einrichtung zu informieren sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKigaG fördert der Elternbeirat die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und anderen an der Förderung Beteiligter, sowie das Interesse der Elternschaft für die Arbeit der Einrichtung. Er ist vom Träger gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG vor wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden Entscheidungen umfassend und rechtzeitig zu informieren, sodass er die Chance erhält, hierzu Stellung zu nehmen. In § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 9 ThürKigaG sind Regelbeispiele („insbesondere“) aufgeführt, bei denen der Elternbeirat anzuhören ist.

Die Beteiligung durch Anhörung i.S.d. § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 9 ThürKigaG stellt eine reine Ordnungsvorschrift dar¹³³. Eine Zustimmung des Elternbeirates ist nur in Fällen des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKigaG erforderlich, also bei Entscheidungen, die in finanzieller Hinsicht über die regelmäßigen Elternbeiträge hinausgehen. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 und 2 ThürKigaG wird innerhalb jeder Betreuungsgruppe zwischen den Eltern der Kinder gewählt, wobei für jede Grup-

¹³³ OVG Weimar, Urt. v. 11.04.2014 – 3 N 292/09, juris, Rn. 29.

pe eine Vertretung gewählt wird. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 5 ThürKigaG wählt der Elternbeirat einen Vorstand und gemäß § 12 Abs. 4 S. 6 ThürKigaG informiert er den Träger, die Eltern und die Leitung über seine Tätigkeit. § 12 Abs. 5 ThürKigaG regelt das Wahlverfahren.

- b) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ThürKigaG auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene zusammenschließen. Sie werden von Gemeinden, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Ministerium unterstützt und gefördert (§ 13 Abs. 1 S. 3 ThürKigaG). Wird eine landesweite Gesamtelternvertretung gebildet, entsendet diese ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 und S. 2 ThürKJHAG. Die Förderkosten werden gemäß § 13 Abs. 3 ThürKigaG auf Landesebene vom Land, auf Landkreisebene vom Landkreis und auf Gemeindeebene von der Gemeinde getragen.
- c) Das zuständige Ministerium wird gemäß § 34 Nr. 4 und 5 ThürKigaG dazu ermächtigt, das Verfahren für die Bestimmung einer Vertrauensperson zu bestimmen und den § 13 ThürKigaG genauer auszugestalten.

§ 12 Abs. 1-5 ThürKigaG (Eltern- und Kindermitwirkung)

- (1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert
1. die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
 2. das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
 4. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung,
 7. die Öffnungs- und Schließzeiten,
 8. die Elternbeiträge sowie
 9. einen Trägerwechsel
anzuhören.
- (3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere
1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
 2. die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden regelmäßig alle zwei Jahre von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt. Sind in einer Kindertageseinrichtung keine Gruppen gebildet, werden je 20 betreute Kinder jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Übersteigt die Anzahl der betreuten Kinder, für die nach Satz 3 kein Mitglied gewählt werden kann, zehn Kinder, wird ein weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des darauf folgenden Kindergartenjahres stattfindet.
- (5) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die Eltern zur regelmäßigen Wahl der Elternvertretung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus,

weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Fällt eine Gruppe mit Ablauf eines Kindergartenjahres weg, erfolgt die erforderliche Nachwahl durch die Eltern der neu formierten Gruppe. Im Fall

des Absatzes 4 Satz 3 erfolgt die Nachwahl durch alle Eltern. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.

§ 13 Abs. 1, 2, 3 ThürKigaG (Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene)

- (1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.
- (2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 ThürKJHAG in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.
- (3) Die förderfähigen Kosten der Gesamtelternvertretungen tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde.

§ 34 Nr. 4, 5 ThürKigaG (Verordnungsermächtigungen)

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu [...]

4. dem Verfahren zur Bestimmung der Vertrauensperson nach § 12 Abs. 6,
5. den einzelnen Mitwirkungsrechten, dem Zeitpunkt der Wahl und dem jeweiligen Wahlverfahren und den Grundsätzen für eine finanzielle Förderung der Elternvertretungen nach § 13, zu regeln.

II. Zusammenfassung

Eine Elternbeteiligung in den Kindertagesstätten sehen demnach alle Bundesländer vor. Die Beteiligung erfolgt oftmals sowohl bereits auf der Ebene der jeweiligen Kindertagesstätte selbst, durch sog. Elternbeiräte oder Elternversammlungen, als auch auf Landesebene in Form von Landeselternwahlversammlungen oder Landeselternausschüssen.